Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0241(COD)

13.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1416 - 1738

Entwurf eines Berichts
Norbert Lins
(PE787.635v01-00)

Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Aagrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0560 – 2025/0241(COD))

Änderungsantrag 1416
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der in Anhang [XX NRPP-Verordnung] aufgeführte Mitgliedstaat stellt im Rahmen seines Plans für national-regionale Partnerschaften eine obligatorische und zweckgebundene Zuweisung für Interventionen im Weinsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l der [GMO-Verordnung] sicher. Um die besonderen Merkmale des Sektors zu erhalten und gleiche Durchführungsbedingungen in der gesamten Union sicherzustellen, wird diese Zuweisung ausschließlich zur Finanzierung weinspezifischer Maßnahmen gemäß Artikel 31a (neu) der [GMO-Verordnung] verwendet und nicht auf andere Sektoren oder politische Ziele übertragen.

Or. en

Begründung

Ziel ist es, die Mittelzuweisungen für Interventionen im Weinsektor an die derzeitige Situation anzupassen, um die Kontinuität und Gemeinsamkeit der bestehenden politischen Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der kürzlich angenommenen Verordnung über das Weinpaket.

Änderungsantrag 1417
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die sektorspezifischen Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe r unterliegen weiterhin einem gemeinsamen Unionsrahmen, um für

Rechtssicherheit, eine vorhersehbare Finanzierung, stabile Kofinanzierungsregeln und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu sorgen. Von der Durchführung dieser Interventionen bleiben die spezifischen Maßnahmen für die Gebiete in äußerster Randlage gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 und Artikel 349 AEUV unberührt; zudem geht die Durchführung dieser Interventionen nicht zulasten der Unterstützung für Genossenschaften, Erzeugerorganisationen oder andere landwirtschaftliche Partnerschaftsmodelle.

Or. pt

Änderungsantrag 1418
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Jeder in Anhang [XX] aufgeführte Mitgliedstaat stellt im Rahmen seines NRP-Plans sicher, dass eine verbindliche Mittelzuweisung ausschließlich für die Unterstützung des Weinsektors gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l der [GMO-Verordnung] vorgenommen wird. Um die besonderen Merkmale des Sektors zu erhalten und unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, wird diese Mittelzuweisung ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet, die für den Weinsektor spezifisch sind.

Or. pt

Änderungsantrag 1419

Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die geplante nationale durchschnittliche Unterstützung je Hektar im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung und des Unterstützungsprogramms für Effizienz gemäß Unterabsatz 1 muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 130 EUR und höchstens 240 EUR betragen. Für Baumwolle ist die Unterstützung in Artikel 38 dieser Verordnung festgelegt.

Or. pl

Änderungsantrag 1420
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die im Rahmen der GAP finanzierten Interventionen tragen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung der Union gegenüber den Auswirkungen von Handelsabkommen mit Drittländern, die keine gleichwertigen Gesundheits-, Pflanzenschutz-, Umwelt- und Tierschutzstandards erfüllen, zu erhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 1421
Jessika van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 202X/XXX [GAP-Verordnung] werden direkt aus dem Haushalt des NRP auf Unionsebene und nicht aus den nationalen Zuweisungen der Mitgliedstaaten finanziert.

Or. en

Änderungsantrag 1422
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Absatz 1 Buchstabe r werden direkt aus dem auf Unionsebene umgesetzten NRP-Haushalt gemäß der Verordnung (EU) [...] [NRP] finanziert und dürfen nicht aus nationalen Zuweisungen stammen.

Or. en

Begründung

Eine Erzeugerorganisation sollte überall in der Union auf dieselbe operative Unterstützung zählen können, und viele Erzeugerorganisationen haben Mitglieder in mehr als einem Mitgliedstaat. Die Beibehaltung der Finanzierung sektoraler Interventionen auf Unionsebene stellt die grenzüberschreitende Gleichbehandlung sicher und erhält den Anreiz für die Erzeuger aufrecht, sich unabhängig von der Höhe des nationalen Finanzrahmens des betreffenden Mitgliedstaats zu organisieren.

Änderungsantrag 1423
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Interventionen unter Artikel 10 der Verordnung 2025/0241 sollen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2025/0240 [NRP] aus dem Fonds finanziert werden und unterliegen nicht den nationalen Mindestbeiträgen.

Or. de

Änderungsantrag 1424
Barry Cowen, Asger Christensen, Charles Goerens, Benoit Cassart, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Zusätzlich zu der Zahlung je förderfähige Hektarfläche gemäß Unterabsatz 1 sehen die Mitgliedstaaten eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vor, die nach den Kriterien gemäß Artikel 1b Absatz 5 festgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1425

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Intervention gemäß Absatz 1 Buchstabe l (LEADER) wird aus den in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz [Ländliche Entwicklung] der Verordnung (EU) […] [NRP] genannten Mitteln finanziert.

Or. en

Änderungsantrag 1426
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 202X/XXX [GAP-Verordnung] werden direkt aus dem Haushalt des NRP auf EU-Ebene und nicht aus nationalen Zuweisungen finanziert.

Or. en

Begründung

Funding these projects directly from an EU fund serves a specific purpose: producers are incentivized to work together in POs, APOs, or TPOs, regardless of the national allocated CAP funding of the Member State they are located in. Additionally, it is justified that these sectoral interventions are financed from outside the national allocations, since many POs and their members that participate are active in multiple Member States. To ensure that sectoral interventions can continue to be adequately financed under the MFF post 2027 on a non-discriminatory basis regardless of the Member State the PO, APO or TPO is based in, the sectoral interventions should therefore continue to be financed directly from the EU-budget and not sourced from national allocations.

Änderungsantrag 1427
Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Anja Hazekamp, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Landwirte, die im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit Bullen für den Stierkampf züchten, sind von der Unterstützung durch GAP-Interventionen gemäß Absatz 1 ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 1428
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Betont, dass die GAP-Mittel klar identifizierbar, sichtbar und geschützt bleiben müssen und nicht im Rahmen größerer nationaler oder regionaler Mittelzuweisungen verwässert, umgeleitet oder umgeschichtet werden dürfen;

Or. en

Änderungsantrag 1429
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der nationale Mindestbeitrag zu den Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben d bis f und h bis p dieses Artikels wird auf dem derzeitigen Niveau beibehalten.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 der NRP-Verordnung

Änderungsantrag 1430
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 [nationaler Beitrag zu den geschätzten Kosten] beträgt der nationale Mindestbeitrag zu den Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben d bis k mindestens 30 % der geschätzten Gesamtkosten jeder Intervention. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche nationale Mittel für die in Absatz 1 Buchstabe h genannten Interventionen gewähren.
	Übersteigt der nationale Beitrag eines Mitgliedstaats zu den Interventionen gemäß den Artikeln 15, 42 und 69 der Verordnung (EU) 2021/2115 (derzeitige GAP-Verordnung) 30 %, behält dieser Mitgliedstaat den für den Zeitraum 2021-2027 festgesetzten nationalen Beitrag ein.
	Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben h und i [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Im Falle von Junglandwirten und Neueinsteigern beträgt der maximale Unterstützungssatz für die in Absatz 1 Buchstaben h und i genannten Interventionen jedoch 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.
	Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b dürfen höchstens 20 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, ba (neu), c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 20 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht, für Eiweißpflanzen und landwirtschaftliche Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung zugewiesen wird, wobei die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass

die Betriebe mit der kombinierten Erzeugung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe fa (neu) vorrangigen Zugang zu diesem Teil der Stützung erhalten, oder auch für landwirtschaftliche Flächen zugewiesen wird, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Or. pl

Änderungsantrag 1431
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe f belaufen sich auf 35 % des Gesamtbudgets für die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) […] [NRP] genannten GAP-Interventionen und auf mindestens 108 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen und werden vollständig von der EU finanziert.

Or. en

Änderungsantrag 1432
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die für die in Absatz 1 Buchstabe ba genannten Interventionen bereitgestellten Mittelzuweisungen belaufen sich auf mindestens 25 % des vom Mitgliedstaat im PNRPAC-Plan festgelegten Unionsbeitrags für die in Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g genannten GAP-Interventionen zur Einkommensstützung.

Or. fr

Änderungsantrag 1433
Nina Carberry, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Betont, dass die Mittel im Zusammenhang mit der GAP eindeutig identifizierbar, geschützt und innerhalb des größeren Finanzrahmens der NRPP zweckgebunden bleiben müssen und nicht umgeleitet, verwässert oder auf nichtlandwirtschaftliche Prioritäten umgeschichtet werden dürfen;

Or. en

Änderungsantrag 1434
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die degressiven Sätze

gemäß den Absätzen a, b und c auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Gruppen anwenden, wenn das nationale Recht vorsieht, dass die einzelnen Mitglieder Rechte und Pflichten wahrnehmen, die mit denen von Einzellandwirten in der Position eines Betriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Gruppen beigetragen haben.

Or. fr

Änderungsantrag 1435
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 b – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Bei den Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe f zur Unterstützung von Landwirten in dem in Artikel 4 Buchstabe e genannten vorrangigen Umwelt- und Klimabereich muss der oben genannte nationale Mindestbeitrag nicht eingehalten werden.

Or. en

Begründung

Da der ökologische/biologische Landbau als vorrangiger Umwelt- und Klimabereich genannt wird und ein seit zehn Jahren bestehendes europäisches Projekt ist, das im EU-Recht geregelt ist, ist die Sicherstellung einer starken Unterstützung durch die EU eine logische Fortsetzung des Engagements und der Investitionen der EU in diesem Sektor. Daher wird eine Art von Agrarumwelt- und Klimamaßnahme vorgeschlagen, mit der der ökologische/biologische Landbau unterstützt wird, ohne Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten und vollständig aus EU-Mitteln finanziert.

Änderungsantrag 1436
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Für Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe ba werden mindestens 25 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g festgelegt hat.

Or. pl

Änderungsantrag 1437
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Im Falle einer juristischen Person oder einer Gruppe natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Deckelung auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Gruppen anwenden, sofern die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder nach nationalem Recht mit jenen von Einzellandwirten in der Position eines Betriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Or. fr

Änderungsantrag 1438
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1439
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Gegenstand eines anderen Änderungsantrags.

Änderungsantrag 1440
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1441
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1442
Michal Wiezik, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.	(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage. ***Abweichend davon bleibt die Erzeugung zertifizierter Industriehanfsorten, die für Faserzwecke oder andere industrielle Zwecke, einschließlich des Bauwesens, angebaut werden, förderfähig, wenn die begrenzte Überschreitung ausschließlich auf Umweltbedingungen zurückzuführen ist,***

auf die der Landwirt keinen Einfluss hat, und der Anbau ordnungsgemäß mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang steht.

Or. en

Begründung

Angesichts der zunehmenden Verwendung von Hanffasern und -schäben als erneuerbare Baumaterialien, die zur Dekarbonisierung und zur kreislauforientierten Bioökonomie beitragen, sollte die Unterstützung für die ansonsten konforme industrielle Hanferzeugung nicht allein deshalb verweigert werden, weil außergewöhnliche Umwelt- oder Klimabedingungen zu begrenzten Überschreitungen des THC-Schwellenwerts führen.

Änderungsantrag 1443
Stefan Köhler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.	(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage***, es sei denn, der Anbau ist Teil zertifizierter Züchtungs- oder Produktionssysteme, die auf die Mehrzwecknutzung von Hanf (einschließlich Faser- und Extraktionszwecke) ausgerichtet sind, und es bestehen geeignete Kontroll- und Rückverfolgbarkeitsmechanismen***.

Or. en

Änderungsantrag 1444
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.	(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage***, es sei denn, der Anbau ist Teil zertifizierter Züchtungs- oder Produktionssysteme, die auf die Mehrzwecknutzung von Hanf (einschließlich Faser- und Extraktionszwecke) ausgerichtet sind, und es bestehen geeignete Kontroll- und Rückverfolgbarkeitsmechanismen***.

Or. en

Begründung

Ziel der Pflanzenzüchtung ist die Entwicklung von Hanfsorten für Faser- und Extraktionszwecke. Strenge THC-Grenzwerte schließen diese Züchtungs- und Produktionsansätze effektiv von der Finanzierung aus und behindern Innovationen sowie die wirksamere wirtschaftliche Nutzung von Hanf als Kulturpflanze. Ein praktisches Finanzierungssystem sollte daher ausdrücklich Zucht- und integrierte Nutzungskonzepte berücksichtigen, sofern geeignete Kontroll- und Abgrenzungsmechanismen vorhanden sind und kein Missbrauchsrisiko besteht.

Änderungsantrag 1445
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als ***0,3*** % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.	(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als ***1*** % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage. ***Es wird eine Toleranz angewendet, um natürlichen Schwankungen während der Vegetationsperiode in Bezug auf die erwarteten Gehalte an Faserhanfsorten Rechnung zu tragen.***

Or. en

Begründung

Klimatische Bedingungen können den zu erwartenden THC-Gehalt von zur Fasergewinnung angebauten Cannabissorten beeinflussen, daher die von uns eingeführte Toleranzgrenze. In Tschechien gilt derzeit eine Toleranzgrenze von 1,0 %, und wir sollten tschechische Faserproduzenten nicht benachteiligen.

Änderungsantrag 1446
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als ***0,3*** % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.	(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als ***0,5*** % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.

Or. en

Änderungsantrag 1447
Dario Nardella, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als ***0,3*** % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.	(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als ***0,5*** % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Grenzwert für Tetrahydrocannabinol (THC) wieder auf 0,5 % angehoben werden, um eine Angleichung an die internationalen Märkte zu erreichen,

den Verwaltungsaufwand für Landwirte zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriehanfsektors zu stärken.

Änderungsantrag 1448
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Ziffer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1) Jeder Mitgliedstaat verfügt im Rahmen des Plans für national-regionale Partnerschaften über eine spezifische und zweckgebundene Finanzausstattung für den Weinsektor. Ferner wird festgelegt, dass diese Mittel ausschließlich für spezifische Stützungsmaßnahmen für Wein verwendet werden und nicht auf andere Sektoren oder Politikbereiche übertragen werden dürfen.

Or. el

Änderungsantrag 1449
Stanislav Stoyanov, Ilia Lazarov, Ivaylo Valchev, Elena Yoncheva, Kristian Vigenin, Petar Volgin, Taner Kabilov, Andrey Novakov, Andrey Kovatchev, Emil Radev, Tsvetelina Penkova, Eva Maydell, Ilhan Kyuchyuk, Nikola Minchev, Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2023-2027 im Einklang mit Artikel 147 der Verordnung (EU) 2115/2021 nationale Übergangsbeihilfe gewährt haben, dürfen Landwirten weiterhin nationale Übergangsbeihilfe gewähren. Die Bedingungen für die Gewährung nationaler Übergangsbeihilfe entsprechen den in Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgesehenen Bedingungen.

Or. en

Begründung

Um einen plötzlichen und erheblichen Rückgang der Unterstützung in den Sektoren zu vermeiden, für die im Zeitraum 2023-2027 eine nationale Übergangsbeihilfe gewährt wurde, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten diese Unterstützung unter bestimmten Bedingungen weiter gewähren dürfen.

Änderungsantrag 1450
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine gerechte Verteilung der GAP-Unterstützung, indem sie auf alle Interventionen zur Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k, die aktiven Landwirten gewährt werden, gedeckelte und degressive obligatorische Zahlungen anwenden. Die Deckelung und die Degressivität gelten auf der Ebene des aktiven Landwirts und umfassen alle Betriebe, die unter der Kontrolle derselben natürlichen oder juristischen Person stehen.

Or. fr

Änderungsantrag 1451
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß Absatz 1 sowie zu den in Artikel 16 aufgeführten Interventionen zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem

Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.

Or. en

Begründung

Dieser Absatz war ursprünglich Teil von Artikel 16, Starterpaket für Junglandwirte. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass Beratung für alle Landwirte, nicht nur für Junglandwirte, leicht zugänglich sein muss.

Änderungsantrag 1452
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß den Absätzen 1 und 16 zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Landwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.

Or. en

Begründung

Dieser Absatz war ursprünglich Teil von Artikel 16, Starterpaket für Junglandwirte. Beratung muss jedoch für alle Landwirte, nicht nur für Junglandwirte, leicht zugänglich sein.

Änderungsantrag 1453
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Elsi Katainen, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Eine Beihilfe im Rahmen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Interventionen gilt als mit dem in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vereinbar.

Or. en

Begründung

GAP-Interventionen sollten als mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vereinbar gelten. Die Anwendung des Grundsatzes auf die GAP würde ein bereits robustes System nur noch weiter belasten, verkomplizieren und rechtsunsicher machen. Landwirte unterliegen bereits zahlreichen Umwelt- und Klimaanforderungen, Tierschutz, Emissionskontrolle und Wasserschutz durch Konditionalität/verantwortungsvolle Betriebsführung und Grundanforderungen an die Betriebsführung.

Änderungsantrag 1454
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2023-2027 im Einklang mit Artikel 147 der Verordnung (EU) 2021/2115 nationale Übergangsbeihilfe gewährt haben, dürfen Landwirten weiterhin nationale Übergangsbeihilfe gewähren.

Or. en

Begründung

Der Tabaksektor gehört zu einer Gruppe von Nischensektoren, die aus sozioökonomischen und ökologischen Gründen wichtig und tief in den Traditionen bestimmter Regionen

verwurzelt sind. Der Tabakanbau ist wichtig für die Pflanzenvielfalt. Da Nischenkulturen häufig in Regionen mit hohen Arbeitslosenquoten, in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben und auf schlechten Böden angebaut werden, ist es schwierig, auf ein anderes Produktionsprofil umzustellen.

Daher wird vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten zu gestatten, eine nationale Übergangsbeihilfe zu gewähren.

Änderungsantrag 1455
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegte Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet auf die GAP-Interventionen gemäß Absatz 1 dieses Artikels keine Anwendung.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 der NRP-Verordnung

Änderungsantrag 1456
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Eine Beihilfe im Rahmen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Interventionen gilt als mit dem in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

vereinbar.

Or. en

Änderungsantrag 1457
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2023-2027 im Einklang mit Artikel 147 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 nationale Übergangsbeihilfe gewährt haben, dürfen Landwirten weiterhin nationale Übergangsbeihilfe gewähren.

Or. en

Begründung

Bestimmte Nischenkulturen werden häufig in Regionen mit hohen Arbeitslosenquoten, in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben und auf schlechten Böden angebaut, was den Wechsel zu einem anderen Produktionsprofil erschwert. Daher wird vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten zu gestatten, eine nationale Übergangsbeihilfe zu gewähren.

Änderungsantrag 1458
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2023-2027 im Einklang mit Artikel 147 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 nationale Übergangsbeihilfe gewährt haben, dürfen Landwirten weiterhin nationale Übergangsbeihilfe gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 1459
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Zucht von spanischen Kampfstieren (toros de lidia), die in erster Linie für Veranstaltungen wie Stierkämpfe bestimmt sind, ist gemäß dieser Verordnung nicht förderfähig.

Or. en

Änderungsantrag 1460
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Gewährung der in diesem Artikel genannten Beihilfen setzt voraus, dass der Mitgliedstaat eine Rechtsvorschrift über garantierte Mindestankaufspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse einführt, die nach Produktionszweigen festgelegt werden und nicht unter den Produktionskosten liegen dürfen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Landwirts, wobei die Größe des Betriebs und die Vielfalt der Einzugsgebiete und Produktionssysteme zu berücksichtigen sind. Diese Mindestpreise werden von öffentlichen Branchenkonferenzen unter Beteiligung von Erzeugerorganisationen, Verarbeitern, Händlern und Behörden oder, falls keine Einigung erzielt wurde, von der zuständigen Ministerbehörde des Mitgliedstaats festgelegt und mindestens alle vier Monate überprüft, um der

Entwicklung der Produktionskosten Rechnung zu tragen.

Der Mitgliedstaat führt ferner einen Höchstmultiplikator für die Differenz zwischen dem an den Erzeuger gezahlten Preis und dem Endverkaufspreis an den Verbraucher je Lebensmittelkategorie sowie einen Rahmen für den Margensatz der Lebensmittelindustrie und der großen Einzelhandelsunternehmen ein, der insbesondere in Zeiten hoher Inflation der Lebensmittelpreise gilt.

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen wird regelmäßig von einer von der Preis- und Margenbildung unabhängigen öffentlichen Beobachtungsstelle überwacht, die über Sanktionsbefugnisse verfügt, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz der zuwiderhandelnden Wirtschaftstakteurs stehen. Die Nichteinhaltung dieses Absatzes durch einen Mitgliedstaat führt dazu, dass die in diesem Artikel genannten Zahlungen ganz oder teilweise ausgesetzt werden, bis die Einhaltung der Vorschriften erreicht ist.

Or. fr

Änderungsantrag 1461
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Nummer i beträgt in der Regel 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte, so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 100 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Abweichend davon kann der maximale Unterstützungssatz für Interventionen in Form von Investitionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i zur Wiederherstellung der Produktionskapazität nach außergewöhnlichen Ereignissen auf bis zu 100 % angehoben werden.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 der NRP-Verordnung

„85 %“ ersetzt „100 %“

„Abweichend davon kann der maximale Unterstützungssatz für Interventionen in Form von Investitionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i zur Wiederherstellung der Produktionskapazität nach außergewöhnlichen Ereignissen auf bis zu 100 % angehoben werden.“ Hinzufügung

Änderungsantrag 1462
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Um den Zugang zu den in Absatz 1 genannten Interventionen sowie zu den Interventionen gemäß Artikel 16 zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten Zugangspunkte, z. B. regionale zentrale Anlaufstellen, für Landwirte ein. Diese Zugangspunkte können unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg und die Niederlassung von Landwirten im Agrarsektor erleichtern, unter anderem indem sie ihnen bei der Einreichung von Förderanträgen helfen und Orientierungshilfen bieten.

Or. en

Änderungsantrag 1463

Barry Cowen, Asger Christensen, Michal Wiezik, Charles Goerens, Benoit Cassart, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endempfänger im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) [...] [NRP], die Unterstützung nach diesem Artikel erhalten, in der EU ansässig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1464
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Zucht von Tieren, die in erster Linie für die Pelzproduktion bestimmt sind, ist gemäß dieser Verordnung nicht förderfähig.

Or. en

Änderungsantrag 1465
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten können für Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Vorschüsse von bis zu 85 % leisten.

Or. en

Änderungsantrag 1466
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 b – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Zucht und Haltung von Tieren ist im Rahmen dieser Verordnung nicht förderfähig, wenn die Produktionsmethoden die Zwangsfütterung von Tieren umfassen oder gegen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen verstoßen.
	Die Zucht und Haltung von Tieren kommen für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage, wenn die Produktionsmethoden die Verabreichung von Nahrungsmitteln oder Flüssigkeiten in einer Weise umfassen, die unnötiges Leiden oder Verletzungen verursachen kann, wie z. B. Zwangsfütterungspraktiken.

Or. en

Änderungsantrag 1467
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Es wird eine Behörde für die Überwachung der Gewinnspannen im Agrar- und Lebensmittelsektor eingerichtet, die über die Befugnis verfügt, finanzielle Sanktionen in Höhe von bis zu 5 % des Jahresumsatzes der Wirtschaftsakteure, die gegen die Vorschriften verstoßen, zu verhängen, sowie über das Recht, von Amts wegen

Klage zu erheben, und über einen durchsetzbaren Zugang zu kommerziellen und vertraglichen Daten der Agrar- und Lebensmittelkette. Sie veröffentlicht jährlich die Aufschlüsselung des Werts nach Sektoren und Wirtschaftsakteuren und sanktioniert jeden Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Absatz 5.

Or. fr

Änderungsantrag 1468
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Besondere Anforderungen für GAP-Interventionen
	(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren Plänen für jede Intervention Folgendes an:
	a) die Interventionskategorie, auf der sie beruht, den räumlichen Geltungsbereich und die Art des Gebiets, auf das mit der Intervention abgezielt wird,
	b) gegebenenfalls die Sektoren oder die Gruppe von Landwirten oder anderen Begünstigten, auf die mit der Intervention abgezielt wird, sowie den Umwelt- und Klimaschwerpunkt der GAP gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung],
	c) eine Erläuterung der einschlägigen Kriterien des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 40 [interne Stützung im Rahmen der WTO] und Anhang XVII [WTO-Anhang],
	d) eine Beschreibung der Ausgestaltung der Intervention, einschließlich der Fördervoraussetzungen, und der

Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 der Verordnung XX [GAP],

e) eine Beschreibung der unter die Intervention fallenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren auf der Grundlage der Klassifizierung dieser Verfahren durch die Gemeinsame Forschungsstelle im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung],

f) bei Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Begründung für die Ausrichtung auf die ausgewählten Sektoren und die Komplementarität mit anderen GAP-Interventionen sowie gegebenenfalls mit anderen im Plan festgelegten Maßnahmen.

Or. ro

Änderungsantrag 1469
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Zusätzliche Interventionen zur Unterstützung der Landwirtschaft in Gebieten in äußerster Randlage
	Die Mitgliedstaaten können im Rahmen ihrer jeweiligen NRP-Pläne Interventionen festlegen, mit denen die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 bereits bestehenden Interventionen zur Unterstützung der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und des Transports roher oder verarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den in Artikel 349 des

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Gebieten in äußerster Randlage ergänzt werden. Diese Interventionen zielen insbesondere auf Folgendes ab:

a) Stärkung der landwirtschaftlichen Diversifizierung und der lokalen Ernährungssicherheit,

b) Förderung der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung lokaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

c) Ausgleich der außergewöhnlich hohen Transportkosten, die auf die dauerhaften strukturellen Beschränkungen zurückzuführen sind, von denen die Gebiete in äußerster Randlage betroffen sind und die den Handel in diesen Gebieten und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen,

d) Unterstützung der Einführung von Regelungen zum Ausgleich zusätzlicher Kosten, um die nachhaltige Entwicklung und Nutzung der Forstressourcen mit dem Ziel sicherzustellen, die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Holz zu fördern,

e) Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Systeme in den Gebieten in äußerster Randlage.

Or. pt

Änderungsantrag 1470
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive ***flächenbezogene*** Einkommensstützung	Degressive ***vermögensabhängige*** Einkommensstützung

Or. fr

Änderungsantrag 1471
Paulo do Nascimento Cabral, Sérgio Humberto, Ana Miguel Pedro, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	Flächenbezogene Einkommensstützung

Or. pt

Änderungsantrag 1472
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	***Flächenbezogene*** Einkommensstützung

Or. en

Begründung

Landwirte im Rentenalter unterliegen weiterhin denselben Regeln und Pflichten wie jüngere Landwirte, einschließlich Umweltstandards, Tierschutzbestimmungen und Produktionsvorgaben. Ältere Landwirte zu einem Verzicht auf die Unterstützung zu zwingen, um den Generationswechsel zu beschleunigen, führt nicht wirksam zu einem echten Generationswechsel. Dieser sollte auf freiwilliger Nachfolgeplanung und darauf beruhen, den Sektor für junge Menschen attraktiv zu machen, indem gezeigt wird, dass die Landwirtschaft eine tragfähige Existenzgrundlage bieten kann und ein wachsender, wirtschaftlich relevanter Sektor ist.

Änderungsantrag 1473
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	***Flächenbezogene*** Einkommensstützung

Or. en

Änderungsantrag 1474
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	***Flächenbezogene*** Einkommensstützung

Or. en

Änderungsantrag 1475
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	***Flächenbezogene*** Einkommensstützung

Or. en

Änderungsantrag 1476
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	***Flächenbezogene*** Einkommensstützung

Or. en

Änderungsantrag 1477
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	***Flächenbezogene*** Einkommensstützung

Or. en

Änderungsantrag 1478
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	***Flächenbezogene*** Einkommensstützung

Or. en

Änderungsantrag 1479
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	***Flächenbezogene*** Einkommensstützung

Or. fr

Änderungsantrag 1480
Emma Wiesner, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	***Flächenbezogene*** Einkommensstützung

Or. en

Änderungsantrag 1481
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	***Flächenbezogene*** Einkommensstützung

Or. en

Änderungsantrag 1482
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	Flächenbezogene Einkommensstützung

Or. es

Änderungsantrag 1483
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Degressive flächenbezogene Einkommensstützung	Flächenbezogene Einkommensstützung

Or. ro

Änderungsantrag 1484
Gabriella Gerzsenyi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf zu decken.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf zu decken. ***um den Einkommensbedarf zu decken. Die Mitgliedstaaten weisen kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben einen Mindestanteil der Direktzahlungen für die Umverteilungseinkommensstützung zu.***

Or. en

Änderungsantrag 1485
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf zu decken.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf zu decken ***und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Produktionskapazitäten für Lebensmittel der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken.***

Or. en

Begründung

The amendments strengthen subsidiarity by allowing Member States to tailor income support to their agricultural structures and social-economic conditions. They ensure that CAP support continues to promote food security, competitiveness and the economic resilience of farms while avoiding mandatory capping and degressivity that coud disproportionately affect productive agricultural holdings. The proposals also recognise the diversity of farming models across the Union, support generational renewal through flexible national measures and contribute to a simpler and more effective implementation of the CAP.

Änderungsantrag 1486
Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf zu decken.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf zu decken***, entweder in Form eines pauschalen einheitlichen Satzes pro Hektar oder im Rahmen eines auf Ansprüchen basierenden Systems***.

Or. en

Änderungsantrag 1487
Jérémy Decerle, Benoit Cassart, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf zu decken.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen ***sowie unter Berücksichtigung der Anzahl der im Betrieb tätigen Landwirte***, um den

Einkommensbedarf zu decken.

Or. en

Begründung

Die Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln müssen überarbeitet werden, um die Zahl der Beschäftigten und der in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Personen zu berücksichtigen und nicht nur die Größe des Betriebs. Betriebe mit mehr Beschäftigten sind oft stärker diversifiziert und tragen stärker zur Vitalität der lokalen Regionen bei.

Änderungsantrag 1488
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine ***flächenbezogene Einkommensstützung*** für ***förderfähige Hektarflächen***, um ***den*** Einkommensbedarf zu decken.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Landwirten eine ***vermögensabhängige Einkommensbeihilfe*** für ***jede im Betrieb eingesetzte landwirtschaftliche Arbeitskraft oder jährliche Pauschalzahlungen***, um ***ihren*** Einkommensbedarf zu decken.

Or. fr

Änderungsantrag 1489
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf zu decken.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf ***von Landwirten*** zu decken.

Or. en

Änderungsantrag 1490
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf zu decken.	(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** Landwirten eine ***jährliche*** flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen ***gewähren***, um den Einkommensbedarf zu decken.

Or. pt

Änderungsantrag 1491
Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf zu decken.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine ***jährliche*** flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf zu decken.

Or. en

Änderungsantrag 1492
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine ***jährliche*** flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf

zu decken.	zu decken.

Or. en

Änderungsantrag 1493
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***gewähren Landwirten eine*** flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, ***um den Einkommensbedarf zu decken***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***lassen die*** flächenbezogene Einkommensstützung ***für Landwirte*** für förderfähige Hektarflächen, ***die der Deckung des Einkommensbedarfs dient, auslaufen***.

Or. en

Änderungsantrag 1494
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf zu decken.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine ***jährliche*** flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, um den Einkommensbedarf zu decken.

Or. ro

Änderungsantrag 1495
Dario Nardella, Cristina Maestre, Stefano Bonaccini, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen***, um den Einkommensbedarf zu decken***.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Streichung trägt der Notwendigkeit Rechnung, die GAP nicht nur als bedarfsorientierte Politik, sondern auch als Instrument zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors zu betrachten.

Änderungsantrag 1496
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen***, um den Einkommensbedarf zu decken***.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen.

Or. en

Begründung

Die GAP kann nicht als bedarfsorientierte Politik angesehen werden, sondern muss als eine Politik betrachtet werden, die darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors zu erhalten.

Änderungsantrag 1497
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6a) Die Mitgliedstaaten weisen mindestens 30 % des nationalen Finanzrahmens für die degressive Einkommensstützung gemäß Absatz 1 in Form einer Umverteilungsprämie für die ersten Hektarflächen jedes Betriebs im Rahmen einer von dem Mitgliedstaat festgelegten Flächenobergrenze von höchstens 50 Hektar zu. Der Einheitsbetrag je Hektar im Rahmen dieser Umverteilungsprämie liegt über dem durchschnittlichen Basiseinheitsbetrag. Die Mitgliedstaaten passen diese Obergrenze unter Berücksichtigung der nationalen Agrarstruktur an, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission im Rahmen des PNR-Plans.

Or. fr

Änderungsantrag 1498
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die durchschnittliche Hektarbeihilfe, die entsprechend der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Absatz 1 gewährt wird, muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 130 EUR betragen und darf 260 EUR nicht überschreiten. Für Baumwolle ist die Beihilfe in Artikel 38 der Verordnung 202X/XXXX (NRP-Verordnung) festgelegt.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus der Übertragung von Artikeln zur GAP aus der NRP-Verordnung.

Außerdem wurde der vorgesehene Höchstwert geändert.

Änderungsantrag 1499
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Der geplante durchschnittliche Beihilfebetrag pro Hektar im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 130 Euro und höchstens 260 Euro betragen.

Or. it

Änderungsantrag 1500
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, ***werden anhand des Einkommens*** der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum ***festgelegt***.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert ***werden***. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, ***können auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Kriterien festgelegt werden, zu denen unter anderem das Einkommen*** der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum***, die Art des landwirtschaftlichen Betriebs oder die spezifischen Merkmale des betreffenden Gebiets gehören können***. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch***

eine Differenzierung keine ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen vergleichbaren Betrieben entstehen.

Or. en

Begründung

Eine allgemeine Verpflichtung, die Hektarzahlungen auf der Grundlage von Daten über das Einkommen der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe zu differenzieren, würde den nationalen Verwaltungen und Landwirten einen erheblichen Verwaltungsapparat aufbürden, datenschutzrechtliche Bedenken aufwerfen und zu stark voneinander abweichenden nationalen Systemen in einem Binnenmarkt führen. Differenzierung sollte eine Möglichkeit sein, die auf einem breiteren Spektrum überprüfbarer Kriterien beruht, und keine Verpflichtung, die allein auf Einkommensdaten beruht.

Änderungsantrag 1501
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten ***oder*** geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten ***oder*** geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten**,** geografischen Gebieten ***oder Aspekten des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes gemäß Artikel 3, Absatz 1 Buchstaben d und v der Verordnung (EU) 2025/0240 [NRP]*** nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten**,** geografischen Gebieten ***oder Aspekten des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes gemäß Artikel 3, Absatz 1 Buchstaben d und v der Verordnung (EU) 2025/0240 [NRP]***, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.

Or. de

Änderungsantrag 1502
Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	***Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten eine höhere flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen***.

Or. en

Änderungsantrag 1503
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt. ***Die Mitgliedstaaten können Regelungen für den freiwilligen Ruhestand und die Hofnachfolge einführen, die den Generationswechsel erleichtern und es den in den Ruhestand tretenden***

Landwirten ermöglichen, während des Übergangszeitraums eine begrenzte Unterstützung beizubehalten.

Or. en

Änderungsantrag 1504
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. ***Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.***	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche kann nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden.

Or. it

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Festlegung des Zahlungsbetrags eingeräumt werden.

Änderungsantrag 1505
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven

und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. ***Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.***	und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1506
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. ***Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.***	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert ***werden***.

Or. en

Begründung

Die Zahlungen sollten nicht allein nach dem Einkommen der Landwirte differenziert werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, andere objektive Kriterien anzuwenden, die den nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Änderungsantrag 1507
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. ***Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.***	***(2)*** Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert ***werden***.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Festlegung der Höhe der Zahlung eingeräumt werden.

Änderungsantrag 1508
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	***Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten einen höheren Betrag der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen.*** Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert ***werden***. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum

festgelegt.

Or. pt

Änderungsantrag 1509
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt***, wobei den Mitgliedstaaten ausreichende Flexibilität eingeräumt wird, um ihren Agrarstrukturen und nationalen Prioritäten Rechnung zu tragen***. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1510
Elsi Katainen, Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach ***Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven*** und ***nichtdiskriminierenden Kriterien*** differenziert. ***Die*** Gruppen von Landwirten	***Die Mitgliedstaaten können nationale Degressivitäts- und Deckelungsmodelle anwenden, die den nationalen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung tragen und durch die***

oder geografischen Gebieten***, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens*** der Landwirte ***aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt***.	***unverhältnismäßige Auswirkungen auf familiengeführte Betriebe verhindert werden sollen.*** Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach ***einem oder mehreren der folgenden Kriterien auf objektive und nichtdiskriminierende Art*** und ***Weise*** differenziert: Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten ***oder Produktivität des Gebiets auf Grundlage naturbedingter Gegebenheiten und des daraus resultierenden Anbaupotenzials und seiner Auswirkungen auf das Einkommen*** der Landwirte.

Or. en

Änderungsantrag 1511
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. ***Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt***.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert ***werden***. ***Eine grundlegende Einkommensstützung pro Hektar muss für alle aktiven landwirtschaftlichen Betriebe zugänglich bleiben.***

Or. fr

Änderungsantrag 1512
Marion Walsmann, Oliver Schenk, Alexandra Mehnert, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. ***Die Gruppen von*** Landwirten ***oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt***.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. ***Die Mitgliedstaaten können eine Umverteilung der flächenbezogenen Einkommensstützung von größeren auf kleinere oder mittelgroße landwirtschaftliche Betriebe sicherstellen, indem sie*** Landwirten***, die gemäß Absatz 1 Anspruch auf Einkommensstützung haben, eine umverteilende Einkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung pro förderfähiger Hektarfläche gewähren.***

Or. en

Änderungsantrag 1513
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird nach*** Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien ***differenziert***. ***Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.***	***Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten eine höhere flächenbezogene Einkommensstützung.*** Die ***höhere*** Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann auch anderen*** Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien ***gewährt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1514
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird nach*** Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien ***differenziert***. ***Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.***	***Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten und neuen Landwirten eine höhere flächenbezogene Einkommensstützung.*** Die ***höhere*** Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann auch anderen*** Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien ***gewährt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1515
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten oder ***geografischen*** Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder ***geografischen*** Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten oder ***Gruppen von*** Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum ***oder ähnlicher sozioökonomischer und agronomischer Kriterien*** festgelegt.

Or. es

Änderungsantrag 1516
Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten ***oder*** geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten**,** geografischen Gebieten ***oder Leistung im Bereich des Tierschutzes*** nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1517
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten ***oder*** geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten**,** geografischen Gebieten ***oder Leistung im Bereich des Tierschutzes*** nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1518
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach ***Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven*** und ***nichtdiskriminierenden Kriterien*** differenziert. ***Die*** Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten***, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens*** der Landwirte ***aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt***.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach ***einem oder mehreren der folgenden Kriterien auf objektive und nichtdiskriminierende Art und Weise*** differenziert: Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten ***oder Produktivität des Gebiets auf Grundlage naturbedingter Gegebenheiten und des daraus resultierenden Anbaupotenzials und seiner Auswirkungen auf das Einkommen*** der Landwirte.

Or. en

Änderungsantrag 1519
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden ***anhand*** des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden ***unter Berücksichtigung*** des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1520
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung ***je förderfähiger Hektarfläche*** wird nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung ***auf Grundlage des förderfähigen Vermögens*** wird nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 1521
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert ***werden***. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.

Or. ro

Änderungsantrag 1522
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert ***werden***. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1523
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert ***werden***. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1524
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert ***werden***. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1525
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert ***werden***. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.

Or. en

Begründung

The area-based income support shall ensure the broad maintenance of agriculture. The payments shall cover the costs farmers have to bear which are not covered by the market.

From our point of view, it is not the right mechanism to support specific farmers who are most in need - this can be done in a more well-targeted and effective way via the starter package, the investment support, the coupled payment, etc. These tools are specifically designed to respond to the diverse needs farmers are in. Rather than mixing them with direct payments, these specialized tools should be improved / strengthened where needed, e.g. through providing easier access to small-scale investments and thus responding to the need for easy access to financing as articulated by women farmers.

Änderungsantrag 1526
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert ***werden***. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.

Or. en

Begründung

Landwirte im Rentenalter unterliegen weiterhin denselben Regeln und Pflichten wie jüngere Landwirte, einschließlich Umweltstandards, Tierschutzbestimmungen und Produktionsvorgaben. Ältere Landwirte zu einem Verzicht auf die Unterstützung zu zwingen, um den Generationswechsel zu beschleunigen, führt nicht wirksam zu einem echten Generationswechsel. Dieser sollte auf freiwilliger Nachfolgeplanung und darauf beruhen, den Sektor für junge Menschen attraktiv zu machen, indem gezeigt wird, dass die Landwirtschaft eine tragfähige Existenzgrundlage bieten kann und ein wachsender, wirtschaftlich relevanter Sektor ist.

Änderungsantrag 1527
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert ***werden***. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1528
Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***wird*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche ***kann*** nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert ***werden***. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand des Einkommens der Landwirte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum festgelegt.

Or. en

Begründung

Die verpflichtende Differenzierung der Flächenbeihilfen wird die Verwaltung der GAP erheblich verkomplizieren und den Verwaltungsaufwand für die Landwirte erhöhen. Daher sollte die Differenzierung den Mitgliedstaaten freigestellt werden. Dies sollte auch für

Junglandwirte gelten, denen stattdessen Unterstützung beim Aufbau ihres Betriebs gewährt werden sollte.

Änderungsantrag 1529
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach ***objektiven*** und ***nichtdiskriminierenden Kriterien*** differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand ***des Einkommens*** der Landwirte ***aus landwirtschaftlicher Tätigkeit in einem repräsentativen Referenzzeitraum*** festgelegt.	Die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche wird nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten nach ***Nachhaltigkeits-*** und ***Tierschutzkriterien*** differenziert. Die Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten, auf deren Grundlage die Zahlungen differenziert werden, werden anhand ***der Leistung*** der Landwirte ***in Bezug auf diese Kriterien*** festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1530
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können zudem beschließen, den Hektarbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung nach verschiedenen Gruppen von Gebieten mit vergleichbaren sozioökonomischen oder agronomischen Bedingungen, einschließlich für von den Mitgliedstaaten bestimmte traditionelle Formen der Landwirtschaft, wie im Fall traditioneller extensiver Almweideflächen, zu differenzieren. Die Höhe der flächenbezogenen Einkommensstützung pro Hektar kann unter Berücksichtigung

	der Unterstützung im Rahmen anderer Zahlungen zur Einkommensstützung im Rahmen der GAP gekürzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1531
Barry Cowen, Asger Christensen, Charles Goerens, Benoit Cassart, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zusätzlich zu der Zahlung je förderfähige Hektarfläche gemäß Unterabsatz 1 sehen die Mitgliedstaaten eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vor, die nach den Kriterien gemäß Artikel 1b Absatz 5 festgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1532
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1533
Marion Walsmann, Oliver Schenk, Alexandra Mehnert, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1534
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte ***oder kleine*** Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus***, die mehr öffentliche Güter bereitstellen***, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, ***biologisch wirtschaftende Landwirte,*** Frauen, familiengeführte Betriebe ***oder Kleinbetriebe***, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung***, Landwirte, die Lebensmittelverarbeitung sowie Direktverkauf auf dem Hof betreiben, Landwirte, die extensive***

Viehwirtschaft betreiben sowie Landwirte, die ihre Viehwirtschaft ausweiten, Landwirte, die einen Übergangsprozess zu einem widerstandsfähigen Produktionssystem einleiten, Landwirte, die im Einklang mit den Artikeln 4 und 4a dieser Verordnung Tätigkeiten ausüben, die sich positiv auf die Umwelt, das Klima und das Tierwohl auswirken, oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen. ***In extensiven Tierhaltungssystemen werden Beihilfen für silvopastorale, bewaldete, strauchreiche und andere heterogene Weideflächen gewährt, auf denen Weidehaltung tatsächlich betrieben wird.***

Bei der Differenzierung der Zahlungen auf der Grundlage der Leistung im Bereich des Tierschutzes richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf Landwirte aus, die ein höheres als das in den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Tierschutzniveau bieten und denen dadurch zusätzliche Kosten oder Einkommensverluste entstehen oder die zusätzliche öffentliche Güter bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 1535
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch

tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen. ***Die Mitgliedstaaten räumen Berg- und Inselregionen, Gebieten in äußerster Randlage und Grenzregionen unter Berücksichtigung der höheren Produktionskosten, des demografischen Rückgangs, des Erfordernisses der Ernährungssicherheit und des territorialen Zusammenhalts der Union besondere Priorität ein, indem sie den Landwirten in diesen Regionen einen Mindestprozentsatz der nationalen Einkommensstützung zuweisen.***
	Or. el

Änderungsantrag 1536
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung***, Viehzüchter, die ihre Produktion extensivieren und auf widerstandsfähigere Produktionssysteme umstellen sowie auf Landwirte aus, die ein höheres Tierschutzniveau gewährleisten, als es die Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten vorschreiben, und denen dadurch zusätzliche Kosten bzw. Einkommensverluste entstehen oder die dadurch zusätzliche öffentliche Güter bereitstellen*** oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit

	naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.

Or. de

Änderungsantrag 1537
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte***, die Natura-2000-Gebiete bewirtschaften und bei der Erfüllung ihrer verbindlichen Verpflichtungen mit besonderen Benachteiligungen konfrontiert sind, oder Landwirte*** in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung gemäß diesem Artikel an aktive Landwirte, einschließlich Landwirte mit zwei Einkommensquellen, gerichtet ist, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und zur Ernährungssicherheit der Union sowie zur Lebensfähigkeit ländlicher Gemeinschaften beitragen.***

Or. en

Änderungsantrag 1538
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, ***nebenberuflich tätige Landwirte, Landwirte in Bergregionen, Landwirte, die extensive Tierwirtschaft betreiben, einschließlich Mutterkuhhaltung und Schafhaltung, oder Tierhaltungssysteme von ökologischer und sozioökonomischer Bedeutung, einschließlich derjenigen, die Gemeinschaftsweiden und Dauergrünland bewirtschaften, sowie Landwirte, die Flächen bewirtschaften und bei der Einhaltung verbindlicher Umweltverpflichtungen mit besonderen Benachteiligungen konfrontiert sind,*** Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.

Or. en

Änderungsantrag 1539
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.

Bei der Differenzierung der Zahlungen ist neben den Einkommenskriterien auch die besondere Anfälligkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gegenüber Klimarisiken (Dürre, Waldbrände, Überschwemmungen) zu berücksichtigen, um eine gezielte Erhöhung der Unterstützung für Betriebe in klimaanfälligen Gebieten zu ermöglichen, unter anderem durch eine Anpassung der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung oder durch flächenbezogene Zuschläge.

Or. en

Begründung

Im Mittelmeerraum sind die gravierendsten Auswirkungen des Klimawandels zu spüren: ein Rückgang der Ernteerträge um 20 bis 30 % (JRC 2025), wiederkehrende Dürren, Waldbrände und chronischer Wasserstress.

Die GAP für die Zeit nach 2027 muss eine geografische Dimension der Klimaanfälligkeit umfassen und eine Differenzierung der Beihilfen auf der Grundlage dieses Kriteriums ermöglichen.

Änderungsantrag 1540
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf ***die bedürftigsten Landwirte aus,*** insbesondere Junglandwirte ***und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen***.	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf insbesondere Junglandwirte ***aus***.

Or. fr

Änderungsantrag 1541
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte ***mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer*** Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte***, die ihre*** Erzeugung ***extensivieren und u. a. die Besatzdichte verringern bzw. auf Erzeugungssysteme ohne Käfighaltung umsteigen, Landwirte, die Eiweißpflanzen zur Lebensmittelerzeugung anbauen, Landwirte, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert sind,*** oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.

Or. en

Änderungsantrag 1542
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen ***richten*** die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf ***die bedürftigsten Landwirte aus***, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in	Bei der Differenzierung der Zahlungen ***können*** die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf ***bestimmte Kategorien ausrichten***, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in

gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen. ***Außerdem können die Mitgliedstaaten die Beihilfen unter Berücksichtigung der Intensität der ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien, die von den Mitgliedstaaten selbst festgelegt werden, differenzieren.***

Or. it

Änderungsantrag 1543
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen ***richten*** die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte ***aus***, insbesondere Junglandwirte ***und neue Landwirte***, Frauen***,*** ***familiengeführte oder*** kleine Betriebe***, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen***.	Bei der Differenzierung der Zahlungen ***können*** die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte ***ausrichten***, insbesondere Junglandwirte, Frauen ***und*** kleine Betriebe.

Or. es

Änderungsantrag 1544
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen ***richten*** die Mitgliedstaaten die	Bei der Differenzierung der Zahlungen ***können*** die Mitgliedstaaten die

Unterstützung gezielt auf ***die bedürftigsten Landwirte aus,*** insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Unterstützung gezielt ***ausrichten und dabei*** insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen ***berücksichtigen***. ***Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Höhe der Unterstützung je nach Intensität der ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien, die vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt werden, differenzieren.***

Or. en

Begründung

Die GAP kann nicht als bedarfsorientierte Politik angesehen werden, sondern muss als eine Politik betrachtet werden, die darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors zu erhalten.

Änderungsantrag 1545
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, ***Frauen,*** familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung ***oder*** Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung***, Sektoren, die besonders von steigenden Produktionskosten, sanitären und phytosanitären Risiken, Energiepreisschwankungen oder externem Wettbewerb infolge internationaler Handelsabkommen betroffen sind,*** Landwirte in gemäß

	Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.

Or. en

Änderungsantrag 1546
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen***, sowie auf Landwirte, die Arbeitsplätze schaffen und erhalten, wobei die Zahl der Beschäftigten sowie die Qualität und Stabilität der Beschäftigung zu berücksichtigen sind***.

Or. en

Begründung

Direktzahlungen sollten nicht nur auf der Grundlage der beihilfefähigen Hektarflächen und Tiere, sondern auch anhand des Niveaus und der Qualität der Beschäftigung, einschließlich Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen und Beschäftigungsstabilität, erfolgen. Ein solcher Ansatz würde es der GAP ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Untererfassung in diesem Sektor zu leisten und gleichzeitig menschenwürdige Beschäftigung und nachhaltiges Wachstum im ländlichen Raum wirksam zu fördern.

Änderungsantrag 1547
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Arash Saeidi

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte***, die NATURA-2000-Gebiete bewirtschaften und bei der Erfüllung ihrer verbindlichen Verpflichtungen mit besonderen Benachteiligungen konfrontiert sind, sowie Landwirte*** in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.

Or. en

Begründung

Landwirte, die NATURA-Flächen bewirtschaften, sehen sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten mit zahlreichen Benachteiligungen konfrontiert, die Kostenauswirkungen mit sich bringen, die andere Landwirte nicht haben.

Änderungsantrag 1548
Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung***, Landwirte, die im***

gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	***Verhältnis zu ihrer landwirtschaftlichen Fläche eine große Vielfalt an Kulturen anbauen,*** oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.

Or. fr

Änderungsantrag 1549
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, ***biologisch wirtschaftende Landwirte, Landwirte, die auf Agrarökologie setzen, Landwirte, die ihre Erzeugungssysteme extensivieren,*** Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.

Or. en

Änderungsantrag 1550
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten

Landwirte aus***, insbesondere Junglandwirte und neue*** Landwirte***, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen***.	Landwirte ***aus und stellen dabei die Gleichbehandlung der aktiven*** Landwirte ***sowie die Verhinderung von Diskriminierung zwischen verschiedenen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe und Produktionsmodellen sicher***.

Or. en

Änderungsantrag 1551
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Bei der Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und ***bei Bedarf auch*** neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.

Or. ro

Änderungsantrag 1552
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei ***der*** Differenzierung der Zahlungen ***richten*** die Mitgliedstaaten die	Bei ***einer*** Differenzierung der Zahlungen ***können*** die Mitgliedstaaten die

Unterstützung gezielt auf ***die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere*** Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Unterstützung gezielt auf Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen ***ausrichten***.

Or. en

Änderungsantrag 1553
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei ***der*** Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Bei ***einer*** Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.

Or. en

Änderungsantrag 1554
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei ***der*** Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte	Bei ***einer*** Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte

und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.

Or. en

Änderungsantrag 1555
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei ***der*** Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Bei ***einer*** Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe, Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.

Or. en

Änderungsantrag 1556
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei ***der*** Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe,	Bei ***einer*** Differenzierung der Zahlungen richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf die bedürftigsten Landwirte aus, insbesondere Junglandwirte und neue Landwirte, Frauen, familiengeführte oder kleine Betriebe,

Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.	Landwirte mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder Landwirte in gemäß Artikel 8 festgelegten Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen.

Or. en

Begründung

Landwirte im Rentenalter unterliegen weiterhin denselben Regeln und Pflichten wie jüngere Landwirte, einschließlich Umweltstandards, Tierschutzbestimmungen und Produktionsvorgaben. Ältere Landwirte zu einem Verzicht auf die Unterstützung zu zwingen, um den Generationswechsel zu beschleunigen, führt nicht wirksam zu einem echten Generationswechsel. Dieser sollte auf freiwilliger Nachfolgeplanung und darauf beruhen, den Sektor für junge Menschen attraktiv zu machen, indem gezeigt wird, dass die Landwirtschaft eine tragfähige Existenzgrundlage bieten kann und ein wachsender, wirtschaftlich relevanter Sektor ist.

Änderungsantrag 1557
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Differenzierung der Zahlungen auf der Grundlage der Leistung im Bereich des Tierschutzes richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf Landwirte aus, die das beste umweltschonende und klimaschützende Verfahren, ein hohes Maß an Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen sowie die Anwendung hoher Tierschutzstandards gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1558
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können die Unterstützung auch gezielt auf Landwirte ausrichten, die Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung ihres Einkommens oder ihrer Wettbewerbsfähigkeit ergreifen, wie z. B. die Teilnahme an einer kollektiven Organisation der Erzeugung (d. h. Erzeugergruppierungen oder Genossenschaften).

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, anderen Kategorien von Landwirten/Tätigkeiten höhere Zahlungen zu gewähren, um Anreize zu schaffen.

Änderungsantrag 1559
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um eine gerechte Verteilung der öffentlichen Mittel sicherzustellen und Bodenspekulationen zu verhindern, schließen die Mitgliedstaaten Begünstigte von dieser Unterstützung aus, deren nichtlandwirtschaftliches Einkommen das Dreifache des nationalen Medianeinkommens übersteigt.

Or. fr

Änderungsantrag 1560
Marion Walsmann, Oliver Schenk, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1561
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. ***Die*** Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.	Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. ***Entsprechend dem Mindestbetrag von 10 % des Betrags für die Einkommensstützung im Rahmen der GAP, den die*** Mitgliedstaaten ***gemäß Artikel 35 Absatz 4 Nummer 3 (neu) [Unterstützung für Junglandwirte] der [NRP-Verordnung] für Interventionen für Junglandwirte bereitstellen müssen,*** gewähren ***die Mitgliedstaaten*** Junglandwirten ***und neuen Landwirten*** eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche***, innerhalb des in diesem Artikel festgelegten Höchstbetrags für die flächenbezogene Einkommensstützung***.

Or. en

Änderungsantrag 1562
Barry Cowen, Asger Christensen, Michal Wiezik, Charles Goerens, Benoit Cassart, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. ***Die*** Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.	Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. ***Entsprechend dem in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 202X/XXXX festgelegten Mindestbetrags von 10 % des Betrags für die Einkommensstützung im Rahmen der GAP-Interventionen, den die*** Mitgliedstaaten ***gemäß Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 1 Nummer 3 (neu) [Unterstützung für Junglandwirte] der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] für Interventionen für Junglandwirte bereitstellen müssen,*** gewähren ***die Mitgliedstaaten*** Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.

Or. en

Änderungsantrag 1563
Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Anja Hazekamp, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.	***Bei der Differenzierung der Zahlungen auf der Grundlage der Leistung im Bereich des Tierschutzes richten die Mitgliedstaaten die Unterstützung gezielt auf Landwirte aus, die mehr Tierschutz leisten, als in den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist,***

	und denen dadurch zusätzliche Kosten oder Einkommensverluste entstehen oder die zusätzliche öffentliche Güter bereitstellen. Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. ***Die*** Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.

Or. en

Änderungsantrag 1564
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. ***Die*** Mitgliedstaaten ***gewähren*** Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.	Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. ***Entsprechend dem Mindestbetrag von 10 % des Betrags für die Einkommensstützung im Rahmen der GAP, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 1 Nummer 3 (neu) [Unterstützung für Junglandwirte] der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] für Interventionen für Junglandwirte bereitstellen müssen, gewähren die*** Mitgliedstaaten Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten mindestens 10 % des Mindestbudgets für Junglandwirte für Instrumente zur Förderung von Junglandwirten im

Rahmen der Einkommensstützung gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] aufwenden sollten.

Änderungsantrag 1565
Wouter Beke, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. ***Die*** Mitgliedstaaten ***gewähren*** Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.	Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. ***Entsprechend dem Mindestbetrag von 10 % des Betrags für die Einkommensstützung im Rahmen der GAP, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 1 Nummer 3 (neu) [Unterstützung für Junglandwirte] der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] für Interventionen für Junglandwirte bereitstellen müssen, gewähren die*** Mitgliedstaaten Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.

Or. en

Änderungsantrag 1566
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. ***Die*** Mitgliedstaaten ***gewähren*** Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige	Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. ***Entsprechend dem Mindestbetrag von 8 % des Betrags für die Einkommensstützung***

Hektarfläche.	***im Rahmen der GAP, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 1 Nummer 3 (neu) [Unterstützung für Junglandwirte] der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP] für Interventionen für Junglandwirte bereitstellen müssen, gewähren die*** Mitgliedstaaten Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.

Or. en

Änderungsantrag 1567
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.	Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. Die Mitgliedstaaten ***können*** Junglandwirten ***im Einklang mit ihrer Strategie für den Generationswechsel und dem in den Artikeln 15 und 16 dieser Verordnung genannten Starterpaket für Junglandwirte*** eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche ***gewähren***.

Or. en

Begründung

Eine zusätzliche flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte sollte für die Mitgliedstaaten fakultativ bleiben und mit der Strategie für den Generationswechsel und dem Starterpaket für Junglandwirte im Einklang stehen. Hierdurch wird eine gezieltere Anwendung sichergestellt, die Flexibilität erhalten und verhindert, dass eine flächenbezogene Einkommensstützung zu einer isolierten, obligatorischen Aufstockung wird.

Änderungsantrag 1568
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.	Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. Die Mitgliedstaaten ***können*** Junglandwirten ***unbeschadet der Gewährung der ergänzenden Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6a*** eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche ***gewähren***.

Or. ro

Änderungsantrag 1569
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der ***flächenbezogenen*** Einkommensstützung ***je förderfähige Hektarfläche*** treten. Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.	Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der ***vermögensabhängigen*** Einkommensstützung treten. Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten ***und neuen Landwirten*** eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche. ***Die Mitgliedstaaten erhöhen die Unterstützung für Junglandwirte und neue Landwirte durch einen differenzierten jährlichen Pauschalzuschlag.***

Or. fr

Änderungsantrag 1570
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Differenzierung der Zahlungen*** kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. ***Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.***	Die ***Unterstützung gemäß diesem Artikel*** kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten.

Or. en

Änderungsantrag 1571
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Differenzierung der Zahlungen*** kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. ***Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.***	Die ***Unterstützung gemäß diesem Artikel*** kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten.

Or. en

Änderungsantrag 1572
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.	Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche ***oder in Form eines ergänzenden Pauschalbetrags***.

Or. en

Änderungsantrag 1573
Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.	Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. Die Mitgliedstaaten ***können*** Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche ***gewähren***.

Or. en

Änderungsantrag 1574
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. Die	Die Differenzierung der Zahlungen kann in Form jährlicher Pauschalbeträge erfolgen, die ganz oder teilweise an die Stelle der flächenbezogenen Einkommensstützung je förderfähige Hektarfläche treten. Die

Mitgliedstaaten ***gewähren*** Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche.	Mitgliedstaaten ***können*** Junglandwirten eine höhere Unterstützung je förderfähige Hektarfläche ***gewähren***.

Or. en

Änderungsantrag 1575
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Teil dieser Mindestzuweisung für Interventionen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe h vorgesehen wird, um die Übertragung von Betrieben von Landwirten, die das Rentenalter erreichen, auf Junglandwirte und neue Landwirte zu erleichtern, sodass die Unterstützung für Junglandwirte auch an den entsprechenden Ausstieg aus der aktiven Landwirtschaft von Landwirten, die in den Ruhestand treten, geknüpft ist.

Or. en

Änderungsantrag 1576
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Europäische Kommission und der Rat der EU stellen sicher, dass bei der Ausarbeitung und Genehmigung der Pläne für national-regionale Partnerschaften die Differenz zwischen den nationalen Durchschnittswerten der flächenbezogenen Einkommensstützung für förderfähige Hektarflächen, die Landwirten gewährt wird, 50 EUR nicht

übersteigt.

Or. ro

Änderungsantrag 1577
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten veröffentlichen klare Kriterien und Karten für differenzierte Zahlungen, einschließlich eines Mechanismus zur jährlichen Überprüfung der Förderfähigkeit, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1578
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	***entfällt***
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen	

Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;

c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.

Or. fr

Änderungsantrag 1579
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	***entfällt***
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR	

beläuft;

c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1580
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	***entfällt***
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;	
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der	

flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1581
Emma Wiesner, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	***entfällt***
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;	
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.	

Or. en

Änderungsantrag 1582
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	***entfällt***
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;	
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.	

Or. en

Änderungsantrag 1583
Marion Walsmann, Oliver Schenk, Daniel Buda, Alexandra Mehnert, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	***entfällt***
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;	
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.	

Or. en

Änderungsantrag 1584
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei	***entfällt***

folgende Regeln gelten:

a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;

b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;

c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1585
Arno Bausemer, Ivan David, Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	***entfällt***
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen	

Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;

b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;

c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.

Or. en

Begründung

Mandatory degressivity does not adequately reflect the diversity of agricultural structures across the Union and may disproportionately affect efficient and employment-intensive farms. Member States should retain flexibility to decide whether and how to apply such mechanisms. Farmers of retirement age remain subject to the same rules and obligations as younger farmers, including environmental standards, animal welfare, and production requirements. Forcing older farmers to relinquish support to accelerate generational renewal, does not effectively achieve real generational change. True generational renewal should be based on voluntary succession planning and on making the sector attractive for young people, showing that agriculture can provide a viable livelihood and is a growing, economically relevant sector.

Änderungsantrag 1586
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei	***entfällt***

folgende Regeln gelten:

a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;

b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;

c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1587
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	***entfällt***
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen	

Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;

b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;

c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1588
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	***entfällt***
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR	

für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;

c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.

Or. es

Änderungsantrag 1589
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, ***wobei strukturelle Fairness und eine gerechte Verteilung der Zahlungen berücksichtigt werden sowie sichergestellt wird, dass ausreichend Mittel für die Ziele gemäß den Artikeln 4 und 4a zur Verfügung stehen, und*** wobei folgende Regeln gelten:

Or. en

Änderungsantrag 1590
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) ***Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist*** degressiv***, wobei folgende Regeln gelten:***	(3) ***Die Mitgliedstaaten können die jährliche flächenbezogene Einkommensstützung für Landwirte*** degressiv ***kürzen, wobei sie die Vielfalt der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe, die Arbeitsintensität und den Beitrag der landwirtschaftlichen Betriebe zur Ernährungssicherheit und zur Beschäftigung im ländlichen Raum berücksichtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 1591
Nina Carberry, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:***	(3) ***Die Mitgliedstaaten behalten bei der Anwendung der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung ausreichende Flexibilität, wobei sie die Vorhersehbarkeit der Einkünfte, die administrative Durchführbarkeit, die Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Notwendigkeit berücksichtigen, unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf aktive und produktive Landwirte zu vermeiden.***

Or. en

Änderungsantrag 1592
Tomáš Kubín, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der*** Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ***ist degressiv***, wobei folgende Regeln	(3) ***Die Mitgliedstaaten können eine degressive, flächenbezogene Einkommensstützung anwenden.***

gelten:	***Entscheiden sie sich dafür,*** kann der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ***gekürzt werden***, wobei folgende Regeln gelten:

Or. en

Änderungsantrag 1593
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv ***und wird jährlich entsprechend der Inflation in der EU angepasst***, wobei folgende Regeln gelten:

Or. el

Änderungsantrag 1594
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ***ist*** degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	3. Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ***kann von den Mitgliedstaaten*** degressiv ***angewendet werden***, wobei folgende Regeln gelten:

Or. it

Änderungsantrag 1595
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten ***und die Zusatzzahlung im Zusammenhang mit der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung für Junglandwirte nicht berücksichtigt ist***:

Or. en

Änderungsantrag 1596
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ***ist*** degressiv, wobei ***folgende Regeln*** gelten***:***	(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ***kann*** degressiv ***sein***, wobei ***von den Mitgliedstaaten festzulegende Schwellenwerte*** gelten***.***

Or. en

Änderungsantrag 1597
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei ***folgende Regeln gelten:***	(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei ***die Schwellenwerte von dem jeweiligen Mitgliedstaat festzulegen sind.***

Or. fr

Änderungsantrag 1598
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen ***je*** Landwirt, der gemäß Absatz 2 ***festgesetzt*** wird, ***ist*** degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	(3) ***(3)*** Der Gesamtbetrag der Zahlungen ***für jeden*** Landwirt, der gemäß Absatz 2 ***ermittelt*** wird, ***kann*** degressiv ***sein***, wobei folgende Regeln gelten:

Or. en

Begründung

Sollten sich die Mitgliedstaaten für eine Degression entscheiden, sollten die daraus resultierenden Auswirkungen keine drastischen Kürzungen der Unterstützung nach sich ziehen und den landwirtschaftlichen Betrieben, die das Rückgrat der Erzeugung und Souveränität der EU bilden, in vollem Umfang Rechnung tragen.

Änderungsantrag 1599
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je ***aktivem*** Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:

Or. en

Begründung

Die degressive Staffelung der Zahlungen sollte auf der Ebene des aktiven Landwirts und nicht auf der Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs gelten, um die Zahl der Landwirte zu unterstützen, die die Flächen tatsächlich bewirtschaften.

Änderungsantrag 1600

Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ***ist*** degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ***kann*** degressiv ***sein***, wobei folgende Regeln gelten:

Or. fr

Änderungsantrag 1601
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Barbara Bonte, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung,

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der*** Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ***ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten***:	(3) ***Die Mitgliedstaaten können auf den*** Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ***wie folgt degressive Kürzungen anwenden***:

Or. en

Änderungsantrag 1602
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ***ist*** degressiv, wobei folgende Regeln gelten:	(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ***kann*** degressiv ***sein***, wobei folgende Regeln gelten:

Or. en

Änderungsantrag 1603
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt, der gemäß Absatz 2 festgesetzt wird, ist degressiv, wobei folgende Regeln gelten:***	(3) ***Die Mitgliedstaaten können beschließen, Landwirten für förderfähige Hektarflächen eine degressive flächenbezogene Einkommensstützung zu gewähren.***

Or. ro

Änderungsantrag 1604
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt***, der*** gemäß ***Absatz 2 festgesetzt wird, ist*** degressiv***, wobei folgende Regeln gelten:***	(3) Der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt ***kann*** gemäß ***den von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzwerten*** degressiv ***sein.***

Or. pt

Änderungsantrag 1605
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen	***entfällt***

Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;

Or. pt

Änderungsantrag 1606
Céline Imart, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 (neu) – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1607
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1608
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1609
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Eine obligatorische Degression würde leistungsstarke und arbeitsintensive landwirtschaftliche Betriebe benachteiligen, ohne ihre tatsächlichen Kostenstrukturen, ihren Beitrag zur Beschäftigung oder ihre Produktionsmodelle ausreichend zu berücksichtigen. Stattdessen sollte eine gezielte Unterstützung kleinerer und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe durch eine Umverteilungseinkommensstützung für die ersten Hektar erreicht werden. Dabei handelt es sich um ein einfacheres und gezielteres Instrument, bei dem die Basisprämie als flächenbezogene Einkommensstützung für alle aktiven Landwirte beibehalten wird.

Änderungsantrag 1610
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1611
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1612
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 1613
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***20 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen ***20 000*** EUR und 50 000 EUR liegt;	a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***30 000*** EUR für einen Landwirt ***nach Anwendung von Sanktionen und sonstigen Kürzungen*** übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen ***30 000*** EUR und 50 000 EUR liegt;

Or. en

Änderungsantrag 1614
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten ***kürzen*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***20 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***25 %***, wenn der Betrag der flächenbezogenen	a) Die Mitgliedstaaten ***können*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***40 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***10 % kürzen***, wenn der Betrag der

Einkommensstützung für den Landwirt zwischen ***20 000*** EUR und 50 000 EUR liegt;	flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen ***40 000*** EUR und 50 000 EUR liegt;

Or. it

Begründung

Sollten die Mitgliedstaaten beschließen, die Degressivität anzuwenden, dürften die damit verbundenen Auswirkungen keine drastischen Kürzungen der Beihilfen zur Folge haben und müssten den landwirtschaftlichen Betrieben, die das Rückgrat der Produktion und der Souveränität der EU bilden, in vollem Umfang Rechnung tragen.

Änderungsantrag 1615
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***20 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen ***20 000*** EUR und ***50 000*** EUR liegt;	a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***200 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen ***200 000*** EUR und ***500 000*** EUR liegt;

Or. en

Änderungsantrag 1616
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten ***kürzen*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***20 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***25*** %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt	a) ***a)*** Die Mitgliedstaaten ***können*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***40 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***10*** % ***kürzen***, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung

zwischen ***20 000*** EUR und ***50 000*** EUR liegt;	für den Landwirt zwischen ***40 000*** EUR und ***75 000*** EUR liegt;

Or. en

Begründung

Sollten sich die Mitgliedstaaten für eine Degression entscheiden, sollten die daraus resultierenden Auswirkungen keine drastischen Kürzungen der Unterstützung nach sich ziehen und den landwirtschaftlichen Betrieben, die das Rückgrat der Erzeugung und Souveränität der EU bilden, in vollem Umfang Rechnung tragen.

Änderungsantrag 1617
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***20 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***25*** %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen ***20 000*** EUR und ***50 000*** EUR liegt;	a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***50 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***10*** %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen ***50 000*** EUR und ***750 000*** EUR liegt;

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen degressiven Zahlungen werden sehr gravierende negative wirtschaftliche Folgen für die Betriebe haben, die den Großteil der landwirtschaftlichen Produktion der EU erzeugen. Um die Ernährungssicherheit der EU und den fortgesetzten ökologischen Wandel zu unterstützen, sollten die Beträge und Prozentsätze deutlich angepasst werden.

Änderungsantrag 1618
Barry Cowen, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***20 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen ***20 000*** EUR und ***50 000*** EUR liegt;	a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***35 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen ***35 000*** EUR und ***60 000*** EUR liegt;

Or. en

Änderungsantrag 1619
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***25*** %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***50*** %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;

Or. en

Änderungsantrag 1620
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***25*** %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und ***50 000*** EUR	a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***15*** %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und ***35 000*** EUR

liegt;	liegt;

Or. en

Änderungsantrag 1621
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten ***kürzen*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;	a) Die Mitgliedstaaten ***können*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 % ***kürzen***, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen 20 000 EUR und 50 000 EUR liegt;

Or. en

Änderungsantrag 1622
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten ***kürzen*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***20 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***25*** %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen ***20 000*** EUR und ***50 000*** EUR liegt;	a) Die Mitgliedstaaten ***können*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***40 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***10*** % ***kürzen***, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen ***40 000*** EUR und ***75 000*** EUR liegt;

Or. en

Änderungsantrag 1623
Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt ***zwischen 20 000 EUR und*** 50 000 EUR ***liegt***;	a) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 20 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn ***sich*** der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt ***auf*** 50 000 EUR ***beläuft***.

Or. en

Änderungsantrag 1624
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) (neu) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 35 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 25 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 35 000 EUR und weniger als 50 000 EUR beläuft;

Or. en

Änderungsantrag 1625
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 1626
Céline Imart, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1627
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %,	***entfällt***

wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;

Or. en

Begründung

Eine obligatorische Degression würde leistungsstarke und arbeitsintensive landwirtschaftliche Betriebe benachteiligen, ohne ihre tatsächlichen Kostenstrukturen, ihren Beitrag zur Beschäftigung oder ihre Produktionsmodelle ausreichend zu berücksichtigen. Stattdessen sollte eine gezielte Unterstützung kleinerer und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe durch eine Umverteilungseinkommensstützung für die ersten Hektar erreicht werden. Dabei handelt es sich um ein einfacheres und gezielteres Instrument, bei dem die Basisprämie als flächenbezogene Einkommensstützung für alle aktiven Landwirte beibehalten wird.

Änderungsantrag 1628
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1629
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1630
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1631
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung	***entfällt***

für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;

Or. es

Änderungsantrag 1632
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Mitgliedstaaten ***kürzen*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***50 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***50 %***, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen ***50 000*** EUR und ***75 000*** EUR liegt;	b) Die Mitgliedstaaten ***können*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***75 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***25 % kürzen***, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt zwischen ***75 000*** EUR und ***120 000*** EUR liegt;

Or. it

Begründung

Sollten die Mitgliedstaaten beschließen, die Degressivität anzuwenden, dürften die damit verbundenen Auswirkungen keine drastischen Kürzungen der Beihilfen zur Folge haben und müssten den landwirtschaftlichen Betrieben, die das Rückgrat der Produktion und der Souveränität der EU bilden, in vollem Umfang Rechnung tragen.

Änderungsantrag 1633
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***50 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf	b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***500 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf

mehr als ***50 000*** EUR und weniger als ***75 000*** EUR beläuft;	mehr als ***500 000*** EUR und weniger als ***750 000*** EUR beläuft;

Or. en

Änderungsantrag 1634
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten ***kürzen*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***50 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als ***50 000*** EUR und weniger als ***75 000*** EUR beläuft;	b) ***b)*** die Mitgliedstaaten ***können*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***75 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 % ***kürzen***, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als ***75 000*** EUR und weniger als ***120 000*** EUR beläuft;

Or. en

Begründung

Sollten sich die Mitgliedstaaten für eine Degression entscheiden, sollten die daraus resultierenden Auswirkungen keine drastischen Kürzungen der Unterstützung nach sich ziehen und den landwirtschaftlichen Betrieben, die das Rückgrat der Erzeugung und Souveränität der EU bilden, in vollem Umfang Rechnung tragen.

Änderungsantrag 1635
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten ***kürzen*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***50 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***50*** %, wenn ***sich*** der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt ***auf mehr als 50 000 EUR und weniger als***	b) die Mitgliedstaaten ***können*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***75 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***25*** % ***kürzen***, wenn der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt 75 000 EUR ***übersteigt***.

75 000 EUR ***beläuft***;

Or. en

Änderungsantrag 1636
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***50 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***50*** %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als ***50 000*** EUR und weniger als ***75 000*** EUR beläuft;	b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***75 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***15*** %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als ***75 000*** EUR und weniger als ***100 000*** EUR beläuft;

Or. en

Änderungsantrag 1637
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***50*** %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;	b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***75*** %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;

Or. en

Änderungsantrag 1638
Barry Cowen, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***50 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als ***75 000*** EUR beläuft;	b) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***60 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als ***85 000*** EUR beläuft;

Or. en

Änderungsantrag 1639
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten ***kürzen*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;	b) die Mitgliedstaaten ***können*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 50 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 50 % ***kürzen***, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 50 000 EUR und weniger als 75 000 EUR beläuft;

Or. en

Änderungsantrag 1640
Céline Imart, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen	***entfällt***

Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.

Or. fr

Änderungsantrag 1641
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.	***entfällt***

Or. it

Begründung

Sollten die Mitgliedstaaten beschließen, die Degressivität anzuwenden, dürften die damit verbundenen Auswirkungen keine drastischen Kürzungen der Beihilfen zur Folge haben und müssten den landwirtschaftlichen Betrieben, die das Rückgrat der Produktion und der Souveränität der EU bilden, in vollem Umfang Rechnung tragen.

Änderungsantrag 1642
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen	***entfällt***

Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1643
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Sollten sich die Mitgliedstaaten für eine Degression entscheiden, sollten die daraus resultierenden Auswirkungen keine drastischen Kürzungen der Unterstützung nach sich ziehen und den landwirtschaftlichen Betrieben, die das Rückgrat der Erzeugung und Souveränität der EU bilden, in vollem Umfang Rechnung tragen.

Änderungsantrag 1644
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR	***entfällt***

für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1645
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1646
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1647
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1648
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1649
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 1650
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten ***kürzen*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***75 000 EUR für einen*** Landwirt ***übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft***.	c) Die Mitgliedstaaten ***können*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***einem*** Landwirt ***für ein Kalenderjahr gewährt wird und 60 000 EUR überschreitet, um bis zu 85 % kürzen***.

Or. en

Begründung

Eine obligatorische Degression würde leistungsstarke und arbeitsintensive landwirtschaftliche Betriebe benachteiligen, ohne ihre tatsächlichen Kostenstrukturen, ihren Beitrag zur Beschäftigung oder ihre Produktionsmodelle ausreichend zu berücksichtigen. Stattdessen sollte eine gezielte Unterstützung kleinerer und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe durch eine Umverteilungseinkommensstützung für die ersten Hektar erreicht werden. Dabei handelt es sich um ein einfacheres und gezielteres Instrument, bei dem die Basisprämie als flächenbezogene Einkommensstützung für alle aktiven Landwirte beibehalten wird.

Änderungsantrag 1651
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***75 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als ***75 000*** EUR beläuft.	c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***750 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als ***750 000*** EUR beläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1652
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***75 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***75*** %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als ***75 000*** EUR beläuft.	c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***100 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***20*** %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als ***100 000*** EUR beläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1653
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten ***kürzen*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***75 %***, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf	c) die Mitgliedstaaten ***können*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um ***25 % kürzen***, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung

mehr als 75 000 EUR beläuft.	für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.

Or. pt

Änderungsantrag 1654
Barry Cowen, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***75 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als ***75 000*** EUR beläuft.	c) die Mitgliedstaaten kürzen den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der ***85 000*** EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als ***85 000*** EUR beläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1655
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten ***kürzen*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 %, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.	c) die Mitgliedstaaten ***können*** den jährlichen Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der 75 000 EUR für einen Landwirt übersteigt, um 75 % ***kürzen***, wenn sich der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung für den Landwirt auf mehr als 75 000 EUR beläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1656
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die Mitgliedstaaten können für Beträge über 60 000 EUR zusätzliche Tranchen und die Kürzungssätze für diese zusätzlichen Tranchen festlegen. Sie stellen sicher, dass die Kürzung für jede Tranche gleich oder höher ist als die für die vorangegangene Tranche.

Or. en

Begründung

Eine obligatorische Degression würde leistungsstarke und arbeitsintensive landwirtschaftliche Betriebe benachteiligen, ohne ihre tatsächlichen Kostenstrukturen, ihren Beitrag zur Beschäftigung oder ihre Produktionsmodelle ausreichend zu berücksichtigen. Stattdessen sollte eine gezielte Unterstützung kleinerer und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe durch eine Umverteilungseinkommensstützung für die ersten Hektar erreicht werden. Dabei handelt es sich um ein einfacheres und gezielteres Instrument, bei dem die Basisprämie als flächenbezogene Einkommensstützung für alle aktiven Landwirte beibehalten wird.

Änderungsantrag 1657
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Degressivität nicht auf die erhöhte Unterstützung je förderfähige Hektarfläche angewendet wird, die Junglandwirten gewährt wird.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird festgelegt, dass die Aufstockung für Junglandwirte im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung von der Degressivität ausgenommen ist. Die Einbeziehung der erhöhten Unterstützung je förderfähige Hektarfläche, die Junglandwirten für die Degression gewährt wird, widerspricht der Logik, Junglandwirten

eine höhere Unterstützung anzubieten, und hebt folglich die positiven Auswirkungen der Maßnahme auf die Förderung des Generationswechsels auf.

Änderungsantrag 1658
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die degressiven Sätze gemäß den Absätzen 1 und 2 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder nach nationalem Recht mit jenen von Einzellandwirten in der Position eines Betriebsleiters oder Mitbetriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Or. en

Begründung

Eine Degressivität, die nur auf der Ebene der Rechtsstruktur angewandt wird, benachteiligt die GLÖZ-Standards (eine französische gemeinschaftliche Agrargenossenschaft) und andere Strukturen der betrieblichen Tierhaltung, die Arbeitskräfte bündeln und Neueinsteiger bei der Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit unterstützen, in unfairer Weise.

Transparenz in Bezug auf aktive Landwirtschaftspartner ist ein etablierter Grundsatz der Verordnung (EU) 2021/2115 (Artikel 17) und sollte auch in der neuen Gesetzgebung sichergestellt sein.

Änderungsantrag 1659
Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können eine degressive flächenbezogene Einkommensstützung nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien unter Berücksichtigung der Zahl der Beschäftigten, der Familienarbeit, der Betriebspartnerschaften, der Produktionskosten und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Betriebs anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1660
Elsi Katainen, Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wendet ein Mitgliedstaat Degressivität oder Deckelung an, so legt er die Schwellenwerte und Sätze auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien unter Berücksichtigung der nationalen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe fest.

Or. en

Änderungsantrag 1661
Elsi Katainen, Christine Singer, Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3b) Weitere Zahlungen, die Junglandwirten gewährt werden, bleiben bei der Berechnung der Degressivität und der Deckelung unberücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 1662
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1663
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1664
Marion Walsmann, Oliver Schenk, Daniel Buda, Alexandra Mehnert, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1665
Ivan David, Arno Bausemer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Landwirte im Rentenalter unterliegen weiterhin denselben Regeln und Pflichten wie jüngere Landwirte, einschließlich Umweltstandards, Tierschutzbestimmungen und Produktionsvorgaben. Ältere Landwirte zu einem Verzicht auf die Unterstützung zu zwingen, um den Generationswechsel zu beschleunigen, führt nicht wirksam zu einem echten Generationswechsel. Dieser sollte auf freiwilliger Nachfolgeplanung und darauf beruhen, den Sektor für junge Menschen attraktiv zu machen, indem gezeigt wird, dass die Landwirtschaft eine tragfähige Existenzgrundlage bieten kann und ein wachsender, wirtschaftlich relevanter Sektor ist.

Änderungsantrag 1666
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der*** Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung ***darf höchstens 100 000 EUR*** pro Landwirt und Jahr betragen. ***Im Falle einer juristischen*** Person ***oder einer Vereinigung juristischer*** Personen ***gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der*** Kontrolle ***einer juristischen oder natürlichen Person stehen***.	(4) ***Der Gesamtbetrag der im Rahmen dieser Verordnung gewährten flächenbezogenen Einkommensstützung darf 500 000 EUR pro natürlicher Person und Kalenderjahr nicht überschreiten, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sich die Betriebe befinden.***
	Für jede juristische Person ***oder Gruppe von juristischen*** Personen ***unter gemeinsamer Eigentümerschaft oder*** Kontrolle***, bei der es sich nicht um eine landwirtschaftliche Genossenschaft handelt, darf der*** Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung ***500 000 EUR*** pro ***Kalenderjahr nicht überschreiten.***
	Handelt es sich bei dem Begünstigten um eine landwirtschaftliche Genossenschaft, so gilt die in Satz 2 genannte Obergrenze für jedes aktive landwirtschaftliche Mitglied der Genossenschaft einzeln. Für die Anwendung dieser Obergrenze wird der Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der der Genossenschaft gewährt wird, ihren

Mitgliedern, die aktive Landwirte sind, nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien zugewiesen, die ihre Beteiligung an der Genossenschaft und die von jedem Mitglied ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit widerspiegeln.

Die Kommission richtet ein System zur Erfassung der flächenbezogenen Einkommensstützung ein, die natürlichen Personen, juristischen Personen und landwirtschaftlichen Genossenschaften gewährt werden, und unterhält dieses, um die Einhaltung dieses Artikels zu überprüfen.

Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Begriff „landwirtschaftliche Genossenschaft“ eine nach nationalem Recht gegründete Genossenschaft, die:

a) sich im Eigentum ihrer Mitglieder befindet;

b) auf der Grundlage der demokratischen Entscheidungsfindung durch die Mitglieder gemäß den nach nationalem Recht anerkannten genossenschaftlichen Grundsätzen tätig ist;

c) überwiegend aus aktiven Landwirten im Sinne dieser Verordnung als Mitgliedern besteht; und

d) ihre wirtschaftlichen Erträge in erster Linie an ihre aktiven landwirtschaftlichen Mitglieder ausschüttet.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die Preisobergrenze weiterhin eine sinnvolle Unterstützung für einzelne Landwirte, Familienbetriebe und echte, im Besitz von Landwirten befindliche Genossenschaften bietet und gleichzeitig deren Umgehung durch komplexe Unternehmensstrukturen verhindert wird. Es wird eine verhältnismäßige und rechtlich neutrale Lösung für juristische Personen eingeführt, bei denen Zahlungen nach vernünftigem Ermessen nicht einer kontrollierenden natürlichen Person zugerechnet werden können, was zu einer gerechteren Verteilung der GAP-Unterstützung beiträgt.

Änderungsantrag 1667
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***100 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***95 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen. ***Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die degressiven Sätze gemäß den Absätzen a, b und c auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder nach nationalem Recht mit jenen von Einzellandwirten in der Position eines Betriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.*** ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Schwellenwerte und Modalitäten der Degressivität und Deckelung so angewandt werden, dass eine wirksame Ausrichtung der Unterstützung je Landwirt im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung sichergestellt ist und eine übermäßige Konzentration der Unterstützung im Zusammenhang mit der Betriebsgröße vermieden wird.***

Or. en

Begründung

Eine Deckelung, die nur auf der Ebene der Rechtsstruktur angewandt wird, benachteiligt die GLÖZ-Standards (eine französische gemeinschaftliche Agrargenossenschaft) und andere Strukturen der betrieblichen Tierhaltung, die Arbeitskräfte bündeln und Neueinsteiger bei der Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit unterstützen, in unfairer Weise.

Transparenz in Bezug auf aktive Landwirtschaftspartner ist ein etablierter Grundsatz der Verordnung (EU) 2021/2115 (Artikel 17) und sollte auch in der neuen Gesetzgebung sichergestellt sein.

Änderungsantrag 1668
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen*** Einkommensstützung ***darf höchstens 100 000*** EUR pro Landwirt und Jahr ***betragen***. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen ***gilt*** diese Deckelung ***für*** die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	(4) ***Die Mitgliedstaaten können eine Deckelung für die flächenbezogene*** Einkommensstützung ***einführen, die einen Höchstbetrag von 250 000*** EUR pro Landwirt und Jahr ***nicht übersteigt – nach Abzug der vom Betrieb tatsächlich getragenen Personalkosten, einschließlich Vergütungen, Sozialabgaben, Kosten für Familien- und Zeitarbeitskräfte sowie Kosten für in Anspruch genommene landwirtschaftliche Dienstleistungen, die unmittelbar mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs verbunden sind***. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen ***umfasst*** diese Deckelung die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen***, wobei die tatsächliche landwirtschaftliche Tätigkeit, die Produktionsstruktur und die durch den Betrieb geschaffenen Arbeitsplätze zu berücksichtigen sind***. ***Die Einführung von Mechanismen zur Deckelung von Direktzahlungen sollte jedoch erst nach einer umfassenden Untersuchung der Kommission in Betracht gezogen werden, in der die tatsächlichen Auswirkungen auf die Lebensfähigkeit der Betriebe, die***

Beschäftigung in der Landwirtschaft und die Dynamik in ländlichen Gebieten bewertet werden.

Or. es

Änderungsantrag 1669
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen. ***Die Mitgliedstaaten können von dem Betrag der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, der einem Landwirt in einem Kalenderjahr gewährt wird, Folgendes abziehen:***
	a) alle von dem Landwirt gemeldeten, mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne oder Gehälter, einschließlich zugehörige Steuern und Sozialabgaben;
	b) die entsprechenden Kosten regulärer, unbezahlter Arbeit in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, die von in dem betreffenden Betrieb arbeitenden Personen verrichtet wird, die keine Löhne oder Gehälter beziehen (oder die eine niedrigere Vergütung beziehen als den Betrag, der normalerweise für die geleisteten Dienste gewährt wird), aber an den Finanzerlösen und sonstigen materiellen Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes teilhaben;
	c) den Personalkostenanteil der Vertragskosten, die mit einer von dem

Landwirt gemeldeten landwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1670
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der*** Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung ***darf höchstens 100 000 EUR*** pro Landwirt und Jahr ***betragen***. Im Falle einer juristischen Person ***oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer*** juristischen ***oder natürlichen Person stehen***.	(4) ***Die Mitgliedstaaten können eine Obergrenze für den*** Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung pro ***natürliche oder juristische Person bzw. pro*** Landwirt und Jahr ***beschließen***.
	Von Deckelungen jeder Art ausgenommen sind genossenschaftlich organisierte Landwirte, Kleinerzeuger oder Arbeitskräfte, die gemeinsam Vermögenswerte verwalten und dadurch zur Stärkung der Landwirte beitragen, indem sie ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihre Stellung in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette verbessern.
	Im Falle einer juristischen Person ***können die Mitgliedstaaten auf die Kürzung verzichten, wenn das nationale Recht vorsieht, dass die einzelnen Gesellschafter bzw. Mitglieder Rechte und Pflichten haben, die denen von einzelnen Landwirten, die insbesondere im Hinblick auf ihren wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Status als Betriebsleiter gelten, gleichkommen, oder wenn die*** juristischen ***Personen verpflichtet sind, zur Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Gesellschafter bzw. Mitglieder beizutragen***.

Or. ro

Änderungsantrag 1671
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***100 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen ***gilt*** diese Deckelung ***für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer*** juristischen ***oder natürlichen Person stehen***.	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***95 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen ***wenden die Mitgliedstaaten*** diese Deckelung ***auf der Ebene der Mitglieder dieser*** juristischen ***Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben***.

Or. en

Änderungsantrag 1672
Stanislav Stoyanov, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung

juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen. ***Vor der Anwendung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten von dem Betrag der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, der einem Landwirt in einem Kalenderjahr gewährt wird, Folgendes abziehen: alle von dem Landwirt gemeldeten, mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne oder Gehälter, einschließlich zugehörige Steuern und Sozialabgaben;***

Or. en

Änderungsantrag 1673
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***100 000*** EUR pro ***Landwirt*** und Jahr betragen. ***Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen*** Person ***stehen***.	(4) ***Die Mitgliedstaaten können eine Deckelung für die einem Betriebsinhaber für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewährende flächenbezogene Einkommensstützung einführen. Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, eine solche Deckelung einzuführen, kürzen den Betrag dieser Einkommensstützung, der 100 000 EUR übersteigt, um 100 %.*** Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf ***jedoch*** höchstens ***500 000*** EUR pro ***natürliche Person*** und Jahr betragen. ***Die Kommission erfasst den Betrag der Zahlungen pro natürliche*** Person.

Or. es

Änderungsantrag 1674

Stefan Köhler, Monika Hohlmeier, Tomáš Zdechovský, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf ***höchstens 100 000*** EUR pro Landwirt und Jahr ***betragen Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese*** Deckelung ***für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder*** natürlichen Person ***stehen***.	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf ***500 000*** EUR pro Landwirt und Jahr ***nicht überschreiten***. ***Für die Zwecke dieser*** Deckelung ***wird die gesamte flächenbezogene Einkommensstützung, die*** Betriebe***, Unternehmen oder juristische Personen erhalten, die direkt oder indirekt ganz oder teilweise von derselben*** natürlichen Person ***kontrolliert werden, zusammengefasst, wobei die Stützung dieser Person anteilig entsprechend ihrer Eigentumsbeteiligung, ihrem Aktienanteil, ihrem Umsatzanspruch oder einer anderen Form der rechtlichen oder wirtschaftlichen Kontrolle zugerechnet wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1675
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen***.***	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen***; dabei ist besonders darauf zu achten, dass der Endbegünstigte der Zahlungen ermittelt***

	wird, um sicherzustellen, dass diese Deckelung nicht durch eine künstliche Aufspaltung von Betrieben umgangen wird;

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Deckelung für Zahlungen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von Betrieben umgangen werden.

Änderungsantrag 1676
Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. ***Wenn der Betrieb mehrere Arbeitskrafteinheiten beschäftigt, kann der Schwellenwert je nach Anzahl der Arbeitskrafteinheiten und dem nationalen Mindestlohn angepasst werden.*** Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1677
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung ***darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.***

(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung ***kann auf einen vom Mitgliedstaat festzulegenden Betrag begrenzt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1678
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung ***darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.***	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung ***kann auf einen vom Mitgliedstaat festzulegenden Betrag begrenzt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1679
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***100 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***1 000 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer

juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen***, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sich diese Betriebe befinden***.

Or. en

Änderungsantrag 1680
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***100 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***200 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen***, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sich diese Betriebe befinden***.

Or. en

Änderungsantrag 1681
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***100 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***500 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung

für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen***, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sich diese Betriebe befinden***.

Or. en

Änderungsantrag 1682
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der ***Gesamtbetrag der*** flächenbezogenen Einkommensstützung ***darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen***. ***Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese*** Deckelung ***für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen***.	(4) ***Die Mitgliedstaaten können eine Obergrenze für die einem Landwirt für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewährende*** flächenbezogene Einkommensstützung ***einführen***. ***Beschließt ein Mitgliedstaat, eine*** Deckelung ***einzuführen, legt er den Schwellenwert und die Modalitäten in seinem GAP-Strategieplan auf der Grundlage objektiver Kriterien unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten fest***.

Or. en

Änderungsantrag 1683
Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen*** Einkommensstützung ***darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der***	(4) ***Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Umverteilung der*** Einkommensstützung ***zugunsten von Landwirten ergreifen, die Anspruch auf eine Zahlung gemäß diesem Artikel haben***. ***Mindestens 10 % des Anteils des***

Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	***jeweiligen Mitgliedstaats an der gesamten Zuweisung von GAP-Mitteln werden jährlich für die umverteilende Einkommensstützung reserviert.***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Deckelung und Degressivität der Einkommensstützung wird sehr gravierende negative wirtschaftliche Folgen für die Betriebe haben, die den Großteil der landwirtschaftlichen Produktion der EU erzeugen. Daher sollte die vorgeschlagene Deckelung gestrichen und der Notwendigkeit einer stärkeren Unterstützung kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe Rechnung getragen werden, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, die Degressivität durch Umverteilungsprämien zu ersetzen.

Änderungsantrag 1684
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen ***oder wenn ein Landwirt in irgendeiner Form mehreren Betrieben angehört*** gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1685
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Der Gesamtbetrag der ***flächenbezogenen*** Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

(4) Der Gesamtbetrag der Einkommensstützung ***gemäß diesem Artikel*** darf ***nach Anwendung von Absatz 3*** höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1686
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der ***flächenbezogenen*** Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	(4) Der Gesamtbetrag der Einkommensstützung gemäß diesem Artikel darf ***nach Anwendung von Absatz 3*** höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1687
Christine Singer, Asger Christensen, Barry Cowen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf nach ***Abzug der Lohnkosten*** höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und

juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

Or. en

Begründung

Durch den Abzug der Lohnkosten wird sichergestellt, dass arbeitsintensivere Betriebe, die Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten schaffen – manchmal sogar als einziger Arbeitgeber in der Stadt/Region –, gegenüber größeren Betrieben ohne Angestellte nicht benachteiligt werden.

Änderungsantrag 1688
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf nach ***Abzug der Lohnkosten*** höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

Or. en

Begründung

Durch den Abzug der Lohnkosten wird sichergestellt, dass arbeitsintensivere Betriebe, die Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten schaffen – manchmal sogar als einziger Arbeitgeber in der Stadt/Region –, gegenüber größeren Betrieben ohne Angestellte nicht benachteiligt werden.

Änderungsantrag 1689
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese*** Deckelung ***für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen***.	(4) ***Die Mitgliedstaaten können eine*** Deckelung ***auf freiwilliger Basis einführen***. ***Vor der Anwendung einer Kürzung sind die Arbeitskosten – einschließlich der Kosten für mithelfende Familienangehörige und für angestellte Arbeitskräfte – sowie Investitionen, die zu Innovation, ökologischer Nachhaltigkeit und zur Lebensmittelproduktion beitragen, in voller Höhe abzuziehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1690
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der Gesamtbetrag der*** flächenbezogenen Einkommensstützung ***darf höchstens 100 000 EUR*** pro Landwirt ***und Jahr betragen***. ***Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese*** Deckelung ***für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen***.	(4) ***Die Mitgliedstaaten können einen Höchstbetrag für die*** flächenbezogene Einkommensstützung pro Landwirt ***festlegen***. ***Bevor die Mitgliedstaaten eine Degressivität oder eine*** Deckelung ***anwenden, ziehen sie die Lohnkosten, einschließlich Gehälter, Sozialbeiträge und Kosten für vertraglich vereinbarte landwirtschaftliche Dienstleistungen, vollständig ab.***

Or. en

Änderungsantrag 1691
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der*** Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung ***darf höchstens 100 000 EUR*** pro Landwirt und Jahr ***betragen***. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen ***gilt*** diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	(4) ***Die Mitgliedstaaten können eine Obergrenze für den*** Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung pro Landwirt und Jahr ***beschließen***. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen ***kann*** diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe ***gelten***, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

Or. pt

Änderungsantrag 1692
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***100 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***95 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1693
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der	(4) ***(4)*** Der Gesamtbetrag der

flächenbezogenen Einkommensstützung ***darf*** höchstens ***100 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	flächenbezogenen Einkommensstützung ***kann*** höchstens ***120 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

Or. en

Begründung

Wenn sich die Mitgliedstaaten für eine Degression entscheiden, sollten deren Auswirkungen nicht zu drastischen Kürzungen der Unterstützung führen und den landwirtschaftlichen Betrieben, die das Herzstück der Erzeugung und Souveränität der EU bilden, in vollem Umfang Rechnung tragen.

Änderungsantrag 1694
Emma Wiesner, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***100 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***250 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1695
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***100 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***75 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1696
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***100 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens ***75 000*** EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1697
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung ***darf*** höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung	(4) Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung ***kann*** höchstens 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr betragen. Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung

juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.	juristischer Personen gilt diese Deckelung für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1698
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der Gesamtbetrag der flächenbezogenen Einkommensstützung darf höchstens 100 000 EUR pro*** Landwirt ***und Jahr betragen***. ***Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen gilt diese*** Deckelung ***für die Gesamtheit der Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen***.	(4) ***Die Mitgliedstaaten können den Betrag der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, der einem*** Landwirt ***für ein Kalenderjahr gewährt wird, deckeln***. ***Die Mitgliedstaaten, die beschließen, eine*** Deckelung ***einzuführen, kürzen den Betrag, der 100 000 EUR überschreitet, um 100 %***.

Or. en

Begründung

Eine obligatorische Deckelung würde leistungsstarke und arbeitsintensive landwirtschaftliche Betriebe benachteiligen, ohne ihre tatsächlichen Kostenstrukturen, ihren Beitrag zur Beschäftigung oder ihre Produktionsmodelle ausreichend zu berücksichtigen. Stattdessen sollte eine gezielte Unterstützung kleinerer und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe durch eine Umverteilungseinkommensstützung für die ersten Hektar erreicht werden. Dabei handelt es sich um ein einfacheres und gezielteres Instrument, bei dem die Basisprämie als flächenbezogene Einkommensstützung für alle aktiven Landwirte beibehalten wird.

Änderungsantrag 1699
Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Bei der Berechnung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Beträge ziehen die Mitgliedstaaten Arbeitskosten, einschließlich Löhnen und Gehältern, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstiger Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung im Betrieb, unabhängig davon, ob diese tatsächlich gezahlt, geltend gemacht oder geschätzt wurden, weder ab, noch verrechnen sie sie oder berücksichtigen sie in anderer Weise. Der jährliche Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, die einem Landwirt für die Zwecke dieses Artikels gewährt wird, wird ausschließlich auf der Grundlage der förderfähigen Hektarflächen und der in Absatz 2 genannten Kriterien ohne Kürzungen, Abweichungen oder Anpassungen auf der Grundlage der dem Landwirt entstandenen Arbeitskosten berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 1700
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Falle einer landwirtschaftlichen Kooperative in Gestalt einer juristischen Person, einer vergleichbaren juristischen Person oder eines Zusammenschlusses natürlicher oder juristischer Personen wird die flächenbezogene Einkommensstützung der landwirtschaftlichen Kooperative zugunsten ihrer einzelnen Mitglieder gewährt, sofern die Mitglieder gleichberechtigt am Betrieb beteiligt sind. Die in diesem Artikel genannte Deckelung gilt für die einzelnen Mitglieder, in deren Namen die Unterstützung gewährt wird, und nicht für die landwirtschaftliche

Kooperative als einzigen Begünstigten.

Or. en

Änderungsantrag 1701
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Die Mitgliedstaaten können eine Obergrenze für die einem Betriebsinhaber für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewährende flächenbezogene Einkommensstützung einführen. Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, eine Deckelung einzuführen, kürzen den Betrag dieser Einkommensstützung, der 100 000 EUR übersteigt, um 100 %.

Or. en

Änderungsantrag 1702
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Vor der Anwendung von Absatz 3 oder 4 ziehen die Mitgliedstaaten von dem Betrag der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, der einem Landwirt in einem Kalenderjahr gewährt wird, Folgendes ab:
	a) alle von dem Landwirt gemeldeten, mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne oder Gehälter, einschließlich zugehörige Steuern und Sozialabgaben;
	b) die entsprechenden Kosten regulärer, unbezahlter Arbeit in Verbindung mit

einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, die von in dem betreffenden Betrieb arbeitenden Personen verrichtet wird, die keine Löhne oder Gehälter beziehen (oder die eine niedrigere Vergütung beziehen als den Betrag, der normalerweise für die geleisteten Dienste gewährt wird), aber an den Finanzerlösen und sonstigen materiellen Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes teilhaben;

c) den Personalkostenanteil der Vertragskosten, die mit einer von dem Landwirt gemeldeten landwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehen.

Zur Berechnung der Beträge gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a verwenden die Mitgliedstaaten die dem Landwirt tatsächlich entstandenen Lohn- und Gehaltskosten. In hinreichend begründeten Fällen können Landwirte die Verwendung der Standardkosten beantragen; diese Standardkosten sind von dem betreffenden Mitgliedstaat nach einem in seinem GAP-Strategieplan näher zu bestimmenden Verfahren auf der Grundlage der mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen durchschnittlichen Standardlöhne und -gehälter auf nationaler oder regionaler Ebene, multipliziert mit der von dem betreffenden Landwirt gemeldeten Zahl von Jahresarbeitseinheiten, zu ermitteln. Zur Berechnung der Beträge gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b verwenden die Mitgliedstaaten die Standardkosten, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nach einem in seinem GAP-Strategieplan näher zu bestimmenden Verfahren auf der Grundlage der mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen durchschnittlichen Standardlöhne und -gehälter auf nationaler oder regionaler Ebene, multipliziert mit der von dem betreffenden Landwirt gemeldeten Zahl von Jahresarbeitseinheiten, zu ermitteln sind.

Or. en

Begründung

Eine obligatorische Degression würde leistungsstarke und arbeitsintensive landwirtschaftliche Betriebe benachteiligen, ohne ihre tatsächlichen Kostenstrukturen, ihren Beitrag zur Beschäftigung oder ihre Produktionsmodelle ausreichend zu berücksichtigen. Stattdessen sollte eine gezielte Unterstützung kleinerer und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe durch eine Umverteilungseinkommensstützung für die ersten Hektar erreicht werden. Dabei handelt es sich um ein einfacheres und gezielteres Instrument, bei dem die Basisprämie als flächenbezogene Einkommensstützung für alle aktiven Landwirte beibehalten wird.

Änderungsantrag 1703
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Vor der Anwendung von Absatz 3 oder 4 können die Mitgliedstaaten von dem Betrag der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung, der einem Landwirt in einem Kalenderjahr gewährt wird, Folgendes abziehen:
	a) alle von dem Landwirt gemeldeten, mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne oder Gehälter, einschließlich zugehörige Steuern und Sozialabgaben;
	b) die entsprechenden Kosten regulärer, unbezahlter Arbeit in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, die von in dem betreffenden Betrieb arbeitenden Personen verrichtet wird, die keine Löhne oder Gehälter beziehen (oder die eine niedrigere Vergütung beziehen als den Betrag, der normalerweise für die geleisteten Dienste gewährt wird), aber an den Finanzerlösen und sonstigen materiellen Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes teilhaben;
	c) den Personalkostenanteil der Vertragskosten, die mit einer von dem Landwirt gemeldeten landwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Zur Berechnung der Beträge gemäß

Unterabsatz 1 Buchstabe a verwenden die Mitgliedstaaten die dem Landwirt tatsächlich entstandenen Lohn- und Gehaltskosten.

In hinreichend begründeten Fällen können Landwirte die Verwendung der Standardkosten beantragen; diese Standardkosten sind von dem betreffenden Mitgliedstaat nach einem in seinem NRPGAP-Plan näher zu bestimmenden Verfahren auf der Grundlage der mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen durchschnittlichen Standardlöhne und -gehälter auf nationaler oder regionaler Ebene, multipliziert mit der von dem betreffenden Landwirt gemeldeten Zahl von Jahresarbeitseinheiten, zu ermitteln.

Zur Berechnung der Beträge gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b verwenden die Mitgliedstaaten die Standardkosten, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nach einem in seinem NRPGAP-Plan näher zu bestimmenden Verfahren auf der Grundlage der mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen durchschnittlichen Standardlöhne und -gehälter auf nationaler oder regionaler Ebene, multipliziert mit der von dem betreffenden Landwirt gemeldeten Zahl von Jahresarbeitseinheiten, zu ermitteln sind.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Senkung der Arbeitskosten festgelegt, wenn eine verbindliche Deckelung angewandt wird.

Änderungsantrag 1704
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Vor der Anwendung von Absatz 3 oder 4 können die Mitgliedstaaten von dem Betrag der jährlichen flächenbezogenen Einkommensstützung Folgendes abziehen:
	i) alle von dem Landwirt gemeldeten, mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne oder Gehälter, zugehörigen Steuern und Sozialabgaben;
	ii) die entsprechenden Kosten regulärer, unbezahlter Arbeit in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, die von in dem betreffenden Betrieb arbeitenden Personen verrichtet wird, die keine Löhne oder Gehälter beziehen (oder die eine niedrigere Vergütung beziehen als den Betrag, der normalerweise für die geleisteten Dienste gewährt wird), aber an den Finanzerlösen und sonstigen materiellen Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes teilhaben;
	iii) den Personalkostenanteil der Vertragskosten, die mit einer von dem Landwirt gemeldeten landwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehen;
	iv) vereinbarte Kosten im Zusammenhang mit bereits bestehenden Familienregelungen aufgrund des Übergangs zwischen den Generationen und der Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebs an die derzeitigen Bewirtschafter.

Or. en

Begründung

Die einzigartigen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe und der Einsatz von Arbeitskräften in der Landwirtschaft müssen angemessen anerkannt und bei der Berechnung der Deckelung berücksichtigt werden, bevor sie angewendet werden.

Änderungsantrag 1705
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Abweichend von der obligatorischen Anwendung der Degressivität und schrittweisen Kürzungen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 können die Mitgliedstaaten beschließen, landwirtschaftliche Betriebe von diesen Kürzungen auszunehmen, sofern sie in ihren NRP-Plänen nachweisen, dass sie mindestens 10 % ihrer jährlichen Mittelzuweisung für Direktzahlungen der Umverteilungsprämie oder der gezielten flächenbezogenen Einkommensstützung zuweisen, die speziell kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben zugewiesen wird.* ***Um diese Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen, legen die Mitgliedstaaten quantitative Nachweise vor, aus denen hervorgeht, dass mit den in ihrem nationalen oder regionalen Rahmen angewandten Umverteilungsparametern tatsächlich ein vergleichbares oder höheres Niveau an Einkommensumverteilung und Unterstützung erreicht wird, das auf die Anwendung der Degressivitätsschwellen ausgerichtet ist.

Or. en

Änderungsantrag 1706
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Vor der Anwendung der Absätze 3 und 4 ziehen die Mitgliedstaaten von dem Betrag der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung, der einem

Landwirt in einem Kalenderjahr gewährt wird, Folgendes ab:

a) alle von dem Landwirt gemeldeten, mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne oder Gehälter, einschließlich zugehörige Steuern und Sozialabgaben;

b) die entsprechenden Kosten regulärer, unbezahlter Arbeit in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, die von in dem betreffenden Betrieb arbeitenden Personen verrichtet wird, die keine Löhne oder Gehälter beziehen (oder die eine niedrigere Vergütung beziehen als den Betrag, der normalerweise für die geleisteten Dienste gewährt wird), aber an den Finanzerlösen und sonstigen materiellen Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes teilhaben;

c) den Personalkostenanteil der Vertragskosten, die mit einer von dem Landwirt gemeldeten landwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehen.

Or. en

Begründung

Bei der Anwendung der Deckelung wird es als notwendig erachtet, den obligatorischen Abzug der Arbeitskosten, einschließlich der Arbeitskosten für Familienarbeitskräfte und der Kosten im Zusammenhang mit von Dritten durchgeführten landwirtschaftlichen Arbeiten, vorzusehen. Diese Bestimmung entspricht dem entsprechenden Abzug, der bereits im derzeitigen GAP-Rahmen vorgesehen ist.

Änderungsantrag 1707
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Berechnung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Beträge ziehen die Mitgliedstaaten die tatsächlich gezahlten, gemeldeten oder geschätzten Arbeitskosten, einschließlich Gehältern,

Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen oder sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung im Betrieb, nicht ab, gleichen sie nicht aus und berücksichtigen sie auch nicht auf andere Weise. Der jährliche Betrag der flächenbezogenen Einkommensstützung, der einem Landwirt für die Zwecke dieses Artikels gewährt wird, wird ausschließlich auf der Grundlage der beihilfefähigen Hektarflächen und der in Absatz 2 genannten Kriterien ohne Kürzungen, Abweichungen oder Anpassungen auf der Grundlage der Arbeitskosten des Landwirts berechnet.

Or. fr

Änderungsantrag 1708
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Kürzungen gemäß den Absätzen 3 und 4 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder nach nationalem Recht mit jenen von Einzellandwirten in der Position eines Betriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Or. fr

Änderungsantrag 1709
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Kürzungen gemäß den Absätzen 3 und 4 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern das nationale Recht vorsieht, dass die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder mit jenen von Einzellandwirten in der Position des Betriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Or. en

Begründung

Hinzufügung eines Absatzes zur Berücksichtigung der besonderen Situation von Unternehmen, in denen im nationalen Recht anerkannt wird, dass einzelne Mitglieder Rechte und Pflichten haben, die mit denen von Einzellandwirten vergleichbar sind, wie in den geltenden Vorschriften vorgesehen.

Änderungsantrag 1710
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für die Zwecke des Absatzes 4 sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Verbindungen zwischen juristischen oder

natürlichen Personen, die landwirtschaftliche Betriebe kontrollieren, zu ermitteln oder zu bewerten, wenn die gesamte beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche des Betriebs 30 Hektar nicht überschreitet, es sei denn, es liegen objektive Gründe für den Verdacht vor, dass der Betrieb künstlich aufgeteilt oder geschaffen wurde, um diese Verordnung zu umgehen.

Or. en

Begründung

Wirksame Kontrollen sollten auf die Bereiche ausgerichtet werden, in denen das Risiko einer Umgehung am größten ist. Die Forderung nach einer systematischen Bewertung der Eigentumsverhältnisse bei sehr kleinen (Familien-)Betrieben kann dazu führen, dass Verwaltungsressourcen von größeren und komplexeren Strukturen abgezogen werden, in denen solche Kontrollen am relevantesten sind. Mit der Änderung wird ein verhältnismäßiger, risikobasierter Ansatz sichergestellt und gleichzeitig der Schutz vor künstlicher Spaltung in vollem Umfang gewahrt.

Änderungsantrag 1711
Valentina Palmisano, Dario Tamburrano, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Beträge, die durch die Anwendung der Deckelung und Degressivität gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellt werden, verbleiben in demselben Mitgliedstaat oder derselben Region und werden auf Agrarumwelt- und Klimaanreizregelungen für Landwirte, einschließlich Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b, umgeschichtet.

Or. en

Begründung

Dadurch wird sichergestellt, dass Einsparungen aufgrund von Obergrenzen für hohe Zahlungen in die Widerstandsfähigkeit der Landwirte und den ökologischen Wandel reinvestiert werden.

Änderungsantrag 1712
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 ziehen die Mitgliedstaaten bei der Berechnung der Beträge, für die Degressivität und Höchstgrenzen gelten, die Lohnkosten in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich der Kosten für die Arbeit von Familienangehörigen und für die auf Dritte übertragenen landwirtschaftlichen Arbeiten, ab.

Or. pt

Änderungsantrag 1713
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Werden die Absätze 3 und/oder 4 angewandt, ziehen die Mitgliedstaaten bei der Berechnung der Beträge für die Degression und die Deckelung die Arbeitskosten (einschließlich der Arbeitskosten für Familienarbeitskräfte sowie der Kosten für von Dritten erbrachte landwirtschaftliche Arbeiten) des Betriebs ab.

Or. en

Änderungsantrag 1714
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Berechnung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Beträge werden die Beträge für Arbeit abgezogen. Darüber hinaus werden die nach Kategorie von Landwirten differenzierten Beträge gemäß Absatz 2 nicht in die Berechnung einbezogen.

Or. en

Begründung

Sollte ein Mitgliedstaat beschließen, Degressivität und Deckelung anzuwenden, sollten die Arbeitskosten bei der Berechnung der zu kürzenden Beträge berücksichtigt werden, um sowohl eine Benachteiligung arbeitsintensiver Unternehmen zu vermeiden als auch die Einhaltung des Arbeitsrechts zu fördern.

Da die degressive flächenbezogene Einkommensstützung die Möglichkeit vorsieht, die Beihilfen nach der Art des Landwirts zu differenzieren – wodurch junge Menschen, Frauen und benachteiligte Gebiete begünstigt werden –, sollten die sich aus dieser Differenzierung ergebenden Beträge nicht in die Berechnung der Degressivität und der Deckelung einbezogen werden.

Änderungsantrag 1715
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei wirtschaftlichen Eigentümern darf der Gesamtbetrag der Unterstützung für alle Betriebe, die unter der Kontrolle derselben juristischen oder natürlichen Person stehen, die Obergrenze nicht überschreiten, sodass Zahlungen für mehrere Betriebe die Obergrenze nicht

überschreiten dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 1716
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 4 dieses Artikels festgesetzte Deckelung der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung nicht auf die verstärkte Unterstützung je förderfähige Hektarfläche angewandt wird, die Junglandwirten gewährt wird.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird festgelegt, dass die Aufstockung für Junglandwirte im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung von der Deckelung ausgenommen ist. Die Einbeziehung der erhöhten Unterstützung je förderfähige Hektarfläche, die Junglandwirten für die Deckelung gewährt wird, widerspricht der Logik, Junglandwirten eine höhere Unterstützung anzubieten, und hebt folglich die positiven Auswirkungen der Maßnahme auf die Förderung des Generationswechsels auf.

Änderungsantrag 1717
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Bei der Berechnung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Beträge werden die Arbeitskosten abgezogen. Darüber hinaus fließen die nach Kategorien von Landwirten differenzierten Beträge gemäß Absatz 2 nicht in die Berechnung ein.

Or. it

Begründung

Sollte ein Mitgliedstaat beschließen, die Degressivität und die Obergrenze anzuwenden, sollten bei der Berechnung der von der Kürzung betroffenen Beträge die Arbeitskosten berücksichtigt werden, um einerseits eine Benachteiligung arbeitsintensiver Unternehmen zu vermeiden und andererseits die Einhaltung der Arbeitsrechtsvorschriften zu fördern. Da das DABIS-System zudem die Möglichkeit vorsieht, die Beihilfe nach Art des Landwirts zu differenzieren – wobei Junglandwirte, Frauen und benachteiligte Gebiete bevorzugt werden – sollten die sich aus dieser Differenzierung ergebenden Beträge nicht in die Berechnung der Degressivität und der Obergrenze einfließen.

Änderungsantrag 1718
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die geschätzten Einnahmen aus der Kürzung der Zahlungen werden zur Finanzierung der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b, d, f, g, j und r genannten Maßnahmen verwendet.

Or. en

Begründung

Die durch Degression und Deckelung generierten Mittel sollten für die Finanzierung der Unterstützung von Kleinlandwirten, der Zahlungen für aus naturbedingten oder spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und der Niederlassungsbeihilfen vorgesehen werden. Mit diesen Interventionen werden unmittelbar die wichtigsten Herausforderungen angegangen, mit denen die Landwirtschaft konfrontiert ist, darunter der Generationswechsel, die Aufrechterhaltung eines dichten Netzes landwirtschaftlicher Betriebe in allen Gebieten und die Unterstützung des agrarökologischen Wandels.

Änderungsantrag 1719
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Beträge, die sich aus der Kürzung der Zahlungen ergeben, werden in der Region eingesetzt, in der sie generiert werden, und können für alle in Artikel 5 genannten Arten der Unterstützung bereitgestellt werden.

Or. es

Änderungsantrag 1720
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die geschätzten Einnahmen aus der Kürzung der Zahlungen werden zur Finanzierung der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d, f, g und j genannten Interventionen verwendet.

Or. fr

Änderungsantrag 1721
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Vor der Anwendung von Absatz 3 oder 4 können die Mitgliedstaaten von dem Betrag der jährlichen flächenbezogenen Einkommensstützung Folgendes abziehen:
	i) alle von dem Landwirt gemeldeten, mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne oder Gehälter, einschließlich zugehörige Steuern und Sozialabgaben;

ii) die entsprechenden Kosten regulärer, unbezahlter Arbeit in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, die von in dem betreffenden Betrieb arbeitenden Personen verrichtet wird, die keine Löhne oder Gehälter beziehen (oder die eine niedrigere Vergütung beziehen als den Betrag, der normalerweise für die geleisteten Dienste gewährt wird), aber an den Finanzerlösen und sonstigen materiellen Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes teilhaben;

iii) den Personalkostenanteil der Vertragskosten, die mit einer von dem Landwirt gemeldeten landwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehen;

iv) vereinbarte Kosten im Zusammenhang mit bereits bestehenden Familienregelungen aufgrund des Übergangs zwischen den Generationen und der Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebs an die derzeitigen Bewirtschafter.

Or. en

Änderungsantrag 1722
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. Diese Kürzungen gelten nicht für Genossenschaften, die von Landwirten, Kleinbauern oder Arbeitnehmern zur gemeinsamen Bewirtschaftung von Vermögenswerten gegründet wurden, da diese Genossenschaften zur Stärkung der Position der Landwirte beitragen und deren Wettbewerbsfähigkeit sowie ihre Stellung entlang der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette verbessern.
	Im Falle von juristischen Personen können die Mitgliedstaaten entscheiden, auf die Kürzung zu verzichten, wenn das

nationale Recht vorsieht, dass die einzelnen Gesellschafter bzw. Mitglieder Rechte und Pflichten haben, die denen von einzelnen Landwirten, die insbesondere im Hinblick auf ihr wirtschaftliches, gesellschaftsrechtliches und steuerliches Profil den Status eines Betriebsleiters haben, gleichkommen, oder wenn die juristischen Personen verpflichtet sind, zur Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe der eigenen Gesellschafter bzw. Mitglieder beizutragen.

Or. it

Begründung

Es wird davon ausgegangen, dass die Bestimmungen zur Obergrenzenregelung nachteilig für jene Betriebe sind, in denen sich kleine Erzeuger oder Kleinbauern zusammenschließen, um landwirtschaftliche Tätigkeiten in Form einer Genossenschaft auszuüben.

Der Gesetzgeber hat die Obergrenze mit der Absicht eingeführt, für einen einzelnen Begünstigten eine Obergrenze festzulegen, und zwar unter der Voraussetzung, dass es sich bei dieser Person um einen Landwirt handelt, der über große Flächen verfügt. Bei Genossenschaften, die zahlenmäßig nur eine geringe Gruppe darstellen, handelt es sich um kleine Unternehmen oder Arbeitnehmer, die sich zusammenschließen, um ihre Kosten zu optimieren und ihre Rentabilität zu sichern.

Änderungsantrag 1723
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cristina Guarda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Im Falle einer landwirtschaftlichen Kooperative in Gestalt einer juristischen Person, einer vergleichbaren juristischen Person oder eines Zusammenschlusses natürlicher oder juristischer Personen zum Zwecke der gemeinsamen Verwaltung von Vermögenswerten gilt die Beschränkung auf der Ebene der natürlichen Mitglieder

dieser juristischen Personen oder Vereinigungen, sofern die Mitglieder gleichberechtigt am Betrieb beteiligt sind, insbesondere hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und steuerlichen Stellung. Die in diesem Artikel genannte Deckelung gilt daher für die einzelnen natürlichen Mitglieder (Landwirte), in deren Namen die Unterstützung gewährt wird, und nicht für die landwirtschaftliche Kooperative als einzigen Begünstigten.

Or. en

Änderungsantrag 1724
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Kürzung gemäß den Absätzen 3 und 4 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder nach nationalem Recht mit jenen von Einzellandwirten in der Position eines Betriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Behandlung von Genossenschaften und ähnlichen Organisationen im Rahmen der degressiven Regelung im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2115/2021 festgelegt.

Änderungsantrag 1725
Giuseppe Antoci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Beträge, die durch die Anwendung der Deckelung und Degressivität gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellt werden, verbleiben in demselben Mitgliedstaat oder derselben Region und werden auf Agrarumwelt- und Klimaanreizregelungen für Landwirte, einschließlich Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b, umgeschichtet.

Or. en

Änderungsantrag 1726
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher	***entfällt***

Tätigkeit ausüben.

Or. en

Änderungsantrag 1727
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1728
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, ***Unterstützung nach diesem Artikel erhalten***. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die Unterstützung nach diesem Artikel*** in erster Linie ***an Landwirte umverteilt wird***, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, ***insbesondere an kleine und mittlere Landwirte***. ***Die Umverteilung der flächenbezogenen Einkommensstützung kann durch andere Interventionen im***

Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	***Rahmen der GAP an diejenigen umgeleitet werden, die sie am dringendsten benötigen, beispielsweise durch gekoppelte Einkommensstützung mit festgelegten Höchstbeträgen, Tierschutzvorschriften, Obergrenzen für die Besatzdichte und andere Agrarumwelt-Auflagen sowie durch Zahlungen an Kleinerzeuger und Interventionen im Bereich Agrarumwelt und Klimabewirtschaftung gemäß den Artikeln 6, 7 und 10 dieser Verordnung.*** Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

Or. en

Änderungsantrag 1729
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben. ***Die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Schwellenwerte und Modalitäten für die Degressivität und Deckelung der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung werden so umgesetzt, dass eine wirksame Ausrichtung der Beihilfe auf die einzelnen Landwirte im Einklang mit den***

Zielen dieser Verordnung sichergestellt ist. Bei jeder von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Anpassung werden diese Parameter eingehalten und eine übermäßige Konzentration der Beihilfe aufgrund der Größe der Betriebe vermieden.

Or. fr

Änderungsantrag 1730
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine ***landwirtschaftliche*** Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von ***den Mitgliedstaaten*** festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine ***agrarökologische oder biologische*** Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit ***innerhalb der EU*** beitragen, ***wobei sie strengere Tierschutznormen einhalten, um den Umstieg auf nachhaltige Lebensmittelsysteme zu fördern,*** Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von ***der Kommission klar*** festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben. ***Landwirte, die Tiere für andere Zwecke als die Lebensmittelerzeugung halten, beispielsweise Tiere, deren Fleisch ein Nebenerzeugnis ist, erhalten für diese Tierkategorie keine Unterstützung gemäß diesem Artikel.***

Or. en

Änderungsantrag 1731
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben. ***Darüber hinaus gelten Landwirte, die ihre gesamte landwirtschaftliche Fläche zur Erfüllung der Anforderungen [der Nitratrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie, der Richtlinie über die Wiederherstellung der Natur und der nationalen Anforderungen zur Verringerung der CO_{2e}-Emissionen aus biologischen Prozessen in der Landwirtschaft] stillgelegt haben, weiterhin als Landwirte.***

Or. en

Begründung

Landwirte, die aufgefordert werden, ihr gesamtes landwirtschaftliches Land zu räumen, um gesellschaftlichen Bedenken hinsichtlich Umwelt und Klima Rechnung zu tragen, sollten weiterhin als Landwirte gelten und somit Anspruch auf Unterstützung haben.

Änderungsantrag 1732
Stefan Köhler, Monika Hohlmeier, Tomáš Zdechovský, Marion Walsmann, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit

ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben. ***Handelt es sich bei dem Begünstigten um eine juristische Person, die Unterstützung nach diesem Artikel erhält, so geben die Mitgliedstaaten ihre Eigentums- und Kontrollstruktur an, einschließlich zwischengeschalteter juristischer Personen, Stiftungen, Trusts oder gleichwertiger Vereinbarungen.***

Or. en

Änderungsantrag 1733
Elsi Katainen, Christine Singer, Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger ***und Nebenerwerbslandwirte***, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben. ***Die Mitgliedstaaten können zusätzliche, objektive und nichtdiskriminierende Vorschriften erlassen, um festzulegen, was unter dem erforderlichen Umfang an landwirtschaftlicher Tätigkeit im Sinne***

dieses Absatzes zu verstehen ist.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten benötigen Instrumente, um Anreize für eine wirklich aktive landwirtschaftliche Erzeugung zu schaffen. Nebenerwerbslandwirte sind wichtig für den Lebensunterhalt ländlicher Gebiete, und ihre landwirtschaftliche Tätigkeit ist ein wichtiger Bestandteil der Ernährungssicherheit.

Änderungsantrag 1734
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben ***oder landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten*** und aktiv zur Ernährungssicherheit***, Bioökonomie oder transformativen Resilienz von Agrarökosystemen*** beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

Or. en

Begründung

Beispielsweise trägt die Paludikultur möglicherweise nicht so viel zur Ernährungssicherheit bei, sondern eher zur Bioökonomie und zur transformativen Resilienz von Agrarökosystemen, wodurch wiederum auch die CO2-Bilanz und die Wasserresilienz verbessert werden.

Änderungsantrag 1735

Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. ***Besondere Aufmerksamkeit gilt landwirtschaftlichen Familienbetrieben, die von aktiven Landwirten betrieben werden und die Grundlage des europäischen Landwirtschaftsmodells bilden.*** Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

Or. pl

Änderungsantrag 1736
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. ***Als*** Landwirte ***gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den*** Mitgliedstaaten ***festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben***.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb ***ein Mindestmaß an produktiver landwirtschaftlicher*** Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit ***und landwirtschaftlichen Souveränität*** beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. ***Bei der Gewährung der flächenbezogenen Einkommensstützung an*** Landwirte ***im Sinne dieser Verordnung sollten die*** Mitgliedstaaten ***die Kriterien berücksichtigen, die sie zur Bestimmung des Begriffs „Landwirt“ im Rahmen ihrer***

Interventionen zur Förderung der Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Souveränität festgelegt haben.

Or. fr

Änderungsantrag 1737
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb ***eine landwirtschaftliche Tätigkeit*** ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. ***Als*** Landwirte ***gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den*** Mitgliedstaaten ***festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben***.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb ***ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Produktionstätigkeit*** ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit ***und landwirtschaftlichen Souveränität*** beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. ***Bei der Gewährung flächenbezogener Einkommensstützung für*** Landwirte ***im Sinne dieser Verordnung sollten die*** Mitgliedstaaten ***die Kriterien berücksichtigen, die sie bei der Begriffsbestimmung von Landwirten bzw. Begünstigten im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Ernährungssicherheit und zur landwirtschaftlichen Souveränität festgelegt haben.***

Or. en

Änderungsantrag 1738
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem

Betrieb ***eine landwirtschaftliche Tätigkeit*** ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. ***Als*** Landwirte ***gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den*** Mitgliedstaaten ***festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben***.	Betrieb ***ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Produktionstätigkeit*** ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit ***und landwirtschaftlichen Souveränität*** beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. ***Bei der Gewährung flächenbezogener Einkommensstützung für*** Landwirte ***im Sinne dieser Verordnung sollten die*** Mitgliedstaaten ***die Kriterien berücksichtigen, die sie bei der Begriffsbestimmung von Landwirten bzw. Begünstigten im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Ernährungssicherheit und zur landwirtschaftlichen Souveränität festgelegt haben.***

Or. en

Begründung

Landwirte im Rentenalter unterliegen weiterhin denselben Regeln und Pflichten wie jüngere Landwirte, einschließlich Umweltstandards, Tierschutzbestimmungen und Produktionsvorgaben. Ältere Landwirte zu einem Verzicht auf die Unterstützung zu zwingen, um den Generationswechsel zu beschleunigen, führt nicht wirksam zu einem echten Generationswechsel. Dieser sollte auf freiwilliger Nachfolgeplanung und darauf beruhen, den Sektor für junge Menschen attraktiv zu machen, indem gezeigt wird, dass die Landwirtschaft eine tragfähige Existenzgrundlage bieten kann und ein wachsender, wirtschaftlich relevanter Sektor ist.